

Die Ravensburger Ritualmordbeschuldigung von 1429/30, ihre Vorläufer, Hintergründe und Folgen

Stefan Lang

1 Einleitung

Im Jahre 5190 d. i. im Jahre 1430, beschuldigte man die Juden in Deutschland in den Städten Ravensburg, Ueberlingen und Lindau fälschlich, warf sie in's Gefängnis und marterte sie und schrieb dann in das Geständnisprotokoll, was jene nicht bekannt und auch niemals zu thun beabsichtigt hatten, worauf man sie verurtheilte und verbrannte und es stieg ihre reine Seele zu Gott empor. Blicke hernieder, o Gott, und schaue es und hilf uns um Deines Namens willen. Man plünderte alsdann das bedeutende Vermögen jener und dies war es eigentlich, was die Veranlassung zu jener schändlichen That und zu der Beschuldigung gegen sie gegeben hatte.

Mit diesen Worten erinnerte der jüdische Arzt und Chronist Joseph ha Cohen (1497-1575) aus Italien um die Mitte des 16. Jahrhunderts in seinem Werk *Emek habacha* an die Ritualmordbeschuldigung von Ravensburg, die eine Verfolgungswelle mit fatalen Folgen für das urbane Judentum im Bodenseeraum auslöste¹. Was in Cohens Rückschau, einer von zahlreichen Pogromen geprägten Auflistung chronikalischer Nachrichten, wie eines von mehreren austauschbaren Beispielen erscheint, ist jedoch ein Fall, den es sich genauer zu betrachten lohnt. Nicht nur aufgrund seiner einschneidenden Konsequenzen und seiner hohen Zahl an jüdischen Opfern, ist er ein nicht zu unterschätzendes Glied in der Kette spätmittelalterlicher Ritualmordvorwürfen, deren prominentestes Beispiel der Trienter Judenprozess von 1475 werden sollte, welcher nicht zuletzt durch das neue Medium des Buch- und Flugblattdrucks zu immenser Popularität gelangte². Diese Bekanntheit erreichte die Ravensburger Verfolgung bei Weitem nicht. Sie deshalb nur als einen von mehreren Vorläufern des Trienter Prozesses zu betrachten, was sie – wie im Verlauf der Untersuchung zu zeigen sein wird – zwar tatsächlich

¹ Joseph ha Cohen: *Emek habacha*. Aus dem Hebräischen ins Deutsche übertragen (...) von M. Wiener. Leipzig 1858. S. 59f.

² Wolfgang Treue: *Der Trienter Judenprozess: Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475-1588)*. Hannover 1996.

war, zu betrachten, wäre der Brisanz der Ereignisse in Oberschwaben und am Bodensee nicht angemessen. Zum einen sollten in die Angelegenheit eine so große Anzahl von Interessensparteien involviert werden wie bei kaum einem anderen Vergleichsbeispiel. Die konkurrierenden Rechts- und Schutzverhältnisse der Juden zwischen Reichsoberhaupt, Papst, intermediären weltlichen und weltlichen Obrigkeiten sowie lokalen Amtsträgern, treten dabei besonders deutlich zutage. Von ebenso großer Bedeutung im Hinblick auf frühere und spätere Beschuldigungen, insbesondere auf Trient, ist der Stand des Ritualmorddiskurses um 1430. Neben den Trägergruppen und Initiatoren solcher Beschuldigungen soll vor allem auf die Rolle von Märtyrerkulten um angebliche Ritualmordopfer im deutschen Sprachraum als Bestandteil spätmittelalterlicher Frömmigkeitsbedürfnisse und -praktiken eingegangen werden³. Des Weiteren sollen die Handlungsweisen und -möglichkeiten der an solch einer Verfolgung beteiligten Personen dokumentiert und analysiert werden.

2 Ritualmordbeschuldigungen gegen Juden

Durch die Ergebnisse des Nachschlagewerks *Germania Judaica* III ist es mittlerweile möglich, einen Überblick über die Judenverfolgungen des Spätmittelalters zu erhalten und sie in vergleichende Zusammenhänge zu stellen⁴. Überdies haben gerade die 1990er-Jahre bei der Erforschung der Ritualmordbeschuldigungen gegen Juden vertiefende Erkenntnisse gebracht⁵. Die frühesten Belege für die Ritualmordbeschuldigung in Europa weisen nach England, Frankreich und Spanien⁶. Der in das Jahr 1144 fallende Mord an William von Norwich, der durch das Be-

³ Hans-Martin Kirm: *Contemptus mundi – contemptus Judaei? Nachfolgeideale und Antijudaismus in der spätmittelalterlichen Predigtliteratur*. In: Berndt Hamm / Thomas Lentz (Hg.): *Spätmittelalterliche Frömmigkeit zwischen Ideal und Praxis*. Spätmittelalter und Reformation NR Bd. 15. Tübingen 2001. S. 147-180.

⁴ Michael Toch: *Die Verfolgungen des Spätmittelalters (1350-1550)*. In: *Germania Judaica*, Bd. III: 1350-1519, hg. von Arye Maimon, Mordechai Breuer u. Yacov Guggenheim. 3. Teilbd.: Gebietsartikel, Einleitungsartikel u. Indices. Tübingen 2003. S. 2298-2327. - Ders., *Spätmittelalterliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz: Die Verfolgungen*. In: Sabine Hödl/Peter Rauscher/Barbara Staudinger (Hg.): *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*. Berlin/Wien 2004. S. 19-64.

⁵ Rainer Erb (Hg.): *Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigungen gegen Juden*. Berlin 1993, für die rechtlichen Aspekte vor allem: Friedrich Battenberg: *Die Ritualmordprozesse gegen Juden in Spätmittelalter und Frühneuzeit – Verfahren und Rechtsschutz*. S. 95-132. - Gerd Mentgen: *Über den Ursprung der Ritualmordfabel*. In: Aschkenas 4 (1994) S. 405-416. - Ronnie Po-Chia Hsia: *The Myth of Ritual Murder. Jews and Magic in Reformation Germany*. New Haven/London 1988. - Ders., *Blut, Magie und Judentum im Deutschland der frühen Neuzeit*. In: *Krisenbewußtsein und Krisenbewältigung in der frühen Neuzeit*. Festschrift für Hans-Christoph Rublack, hg. von Monika Hagenmaier und Sabine Holtz, Frankfurt 1992. S. 353-371. - Ders., *Witchcraft, Magic, and the Jews in Late Medieval and Early Modern Germany*. In: Jeremy Cohen (Hg.): *From Witness to Witchcraft. Jews and Judaism in Medieval Christian Thought*. Wiesbaden 1996. S. 419-434. - Wolfgang Treue: *Schlechte und gute Christen. Zur Rolle von Christen in antijüdischen Ritualmord- und Hostienschändungslegenden*. In: Aschkenas 2 (1992) S. 95-116. - Rainer Erb: *Der gekreuzigte Hund: Antijudaismus und Blutaberglaube im fränkischen Alltag des frühen 18. Jahrhunderts*. In: Aschkenas 2 (1992) S. 117-150. - Brigitte Hägler, *Judentum und Ritualmordlegende: Zur "Rationalisierung" des Judentums im 16. Jahrhundert*. In: Aschkenas 4 (1994) S. 425-448. - Stefan Rohrbacher/Michael Schmidt: *Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile*. Hamburg 1991. S. 274-303.

⁶ Georg R. Schroubeck: *Zur Tradierung und Diffusion einer europäischen Aberglaubensvorstellung*. In: Rainer Erb (Hg.): *Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigungen gegen Juden*. Berlin 1993. S. 17-24. - Treue (wie Anm. 2) S. 32ff.

streben des örtlichen Klerus nach einer Märtyrerwallfahrt als jüdische Passionswiederholung an einem Christen umformuliert wurde, wird zumeist als die älteste überlieferte Ritualmordlegende genannt. Zwei Bestandteile des Ritualmordvorwurfs sind elementar: die Wiederholung der Leiden Christi an dem Opfer und das Blutmotiv. Während die in der Kreuzigung des Opfers gipfelnden Stationen der Passion vor allem in den Berichten aus Westeuropa verbreitet waren, besaß das Blutmotiv im deutschsprachigen Raum bereits bei der Ritualmordbeschuldigung von Fulda 1235/36 zentrale Bedeutung⁷. Obwohl sich Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX., wie auch die meisten ihrer Nachfolger, entschieden gegen diese Vorwürfe wandten, fand die Vorstellung, dass Juden christliche Kinder ermorden, um deren unter Qualen vergossenes und daher besonders wirkmächtiges Blut für die verschiedensten rituellen, magischen oder medizinischen Zwecke zu erhalten, bei den Zeitgenossen eine hohe Akzeptanz. Eine erhebliche Zahl von Ritualmordpogromen war bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Folge, bis die meisten Judengemeinden während der großen Pest von 1348/49 unter dem Vorwurf der Brunnenvergiftung ausgelöscht wurden. Neben der nach den Pestpogromen ohnehin deutlich verschlechterten Rechtsposition der Juden führte die spätmittelalterliche Intensivierung der Passions- und Hostienfrömmigkeit sowie der Blutmystik verstärkt zur Aufnahme von Ritualmord- und Hostienfrevelvorwürfen in gängige Predigtwerke und so zu einer noch breiteren Rezeption in der Bevölkerung. Hierbei spielten vor allem Prediger der Bettelorden eine nicht zu unterschätzende Rolle⁸. Dennoch waren die seit Beginn des 15. Jahrhunderts wieder vermehrt auftretenden Beschuldigungen einem Wandel unterworfen, der sich vom spontanen Pogrom hin zu verrechtlichten Prozessen gestaltete. Das grundlegende Ziel des Inquisitionsprozesses in Form eines Geständnisses des Angeklagten bot den Judengemeinden zwar einen gewissen Schutz vor spontanen Übergriffen, machte aber die antijüdischen Vorwürfe zunehmend für konkurrierende Obrigkeiten wie Kaiser, Fürsten oder Städte instrumentalisierbar, die damit ihren Herrschaftsanspruch über die Juden und ihr Vermögen unterstreichen konnten⁹. Durch den Einsatz der Folter, die aufgrund des minderen Rechtsstatus der Juden auch ohne einen berechtigten Tatverdacht nahezu uneingeschränkt angewandt werden durfte, ließen sich die benötigten Schuldbekennnisse quasi beliebig erzielen¹⁰. Erst durch die Rezeption des römischen Rechts und die großen Rechtskodifikationen des 16. Jahrhunderts wurden die Juden des Reiches als *Cives Romani* im Verfahrensrecht weitgehend gleichgestellt. Wie das bedeutende Privileg Karls V. für die Juden von 1544 direkt belegt, waren auch die Ritualmordprozesse davon nicht ausgeschlossen¹¹. Die Ritualmordvorwürfe blieben zwar im Katalog der antijüdischen Stereotype weiterhin bestehen, führten im Reich auch noch teilweise zu Prozessen, aber nicht mehr zu Verfolgungen mit hohen Opferzahlen. Wie lange sich diese Legenden hielten, ja in manchen Gegenden weiterhin tradiert werden, zeigen beispielsweise die Konflikte um die Kultaufhebung der kindlichen

⁷ Battenberg (wie Anm. 5) S. 105–112.

⁸ Steven J. McMichael/Susan E. Myers (Hg.): *Friars and Jews in the Middle Ages and Renaissance*. Brill/Leiden/Boston 2004. – Jeremy Cohen: *The Friars and the Jews. The Evolution of Medieval Anti-Judaism*. London 1982.

⁹ Treue (wie Anm. 2) S. 38ff.

¹⁰ Battenberg (wie Anm. 5) S. 99f.

¹¹ *Ebda.* S. 132.

“Ritualmordmartyrer” Simon von Trient und Anderl von Rinn, die in Tirol den Status populärer Volksheiliger einnahmen und deren Verehrung erst in den 1960er, beziehungsweise 1980er Jahren offiziell verboten wurde¹².

3 Forschungsstand und Quellen zur Ravensburger Judenverfolgung

Obwohl in der Literatur oft erwähnt, hat die Ravensburger Judenverfolgung von 1429/30 bislang keine wissenschaftliche Untersuchung erfahren, die alle bekannten Quellen berücksichtigt und die Zusammenhänge der Geschehnisse in einen chronologischen und den Handlungsablauf rekonstruierenden Rahmen stellt. Die Ergebnisse der *Germania Judaica* III bieten zwar, nimmt man die Artikel zu allen beteiligten Städten zusammen, eine Fülle von Informationen und wertvollen Quellenhinweisen, können jedoch aufgrund der Konzeption als Nachschlagewerk keine umfassende Bearbeitung des Themas bieten¹³. Karl Heinz Burmeister schildert in seiner Abhandlung zum *medinat bodase* (1996) ebenso die Vorgänge von 1429/30, doch auch hier gelangt man – trotz großer lokaler und regionaler Detailkenntnisse – zu keinem vollständig befriedigenden Resultat¹⁴. Einer der Gründe hierfür liegt darin, dass Burmeister ebenso wie Alfons Dreher in seiner “Geschichte der Reichsstadt Ravensburg” (1972)¹⁵ und vor ihm schon die lokalen Geschichtsschreiber Tobias Hafner (1887)¹⁶ und Johann Georg Eben (1830)¹⁷ auf die undatierte Chronik des Ravensburger Stadtarztes Johann Ludwig Schlapperitz († 1730) zurückgreift, die jedoch sowohl zeitlich als auch inhaltlich falsche Angaben enthält. Darüber hinaus ist das Werk, dessen Autor sich bei der Ausgestaltung offenkundig bei den Schilderungen anderer Ritualmordvorwürfe bedient hat, mit reichlich barocker Fantasie angereichert¹⁸.

Allerdings scheint Schlapperitz Kenntnis älterer Quellen Ravensburger Provenienz besessen zu haben, die zwar weitaus unverfälschter, aber immer noch in deutlich veränderter und komprimierter Form in Heinrich Murers “*Helvetia Sancta*” (1648)¹⁹ Eingang fanden, von wo sie dann in Johann Caspar Ulrichs “Sammlung jüdischer Geschichten” (1768)²⁰ gelangten. Murer gibt wiederum zwei verwendete Quellen an: zum einen die Chronik des Gotteshauses Öhningen bei Stein am Rhein, zum anderen die “Beschreibung eines adeligen Herkommens zu Ravenspurg”, welche ihm vom dortigen Pfarrer Nicolaus Walser zur Verfügung

¹² Rohrbacher/Schmidt (wie Anm. 5) S. 286f.

¹³ Arye Maimon, Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim (Hg.): *Germania Judaica* III. Teilbde. I und II: 1350-1519. Tübingen 1987 und 1995.

¹⁴ Karl Heinz Burmeister: *Medinat Bodase*. Bd. 2. Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1350-1448: Konstanz 1996. S. 179-189.

¹⁵ Alfons Dreher: *Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung* 1802, Bd. 1. Weissenhorn 1972. S. 27-29.

¹⁶ Tobias Hafner: *Geschichte der Stadt Ravensburg nach Quellen und Urkunden-Sammlungen*. Ravensburg 1887. S. 290-297.

¹⁷ Johann Georg Eben: *Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg von Anbeginn bis auf die heutigen Tage*, Bd. 1. Ravensburg 1830. S. 562-568.

¹⁸ Johann Ludwig Schlapperitz: *Chronica Ravenspurgensis* (...) Maschinenschriftliche Abschrift im Stadtarchiv Ravensburg.

¹⁹ Heinrich Murer: *Helvetia Sancta, seu paradisi sanctorum Helvetiae florum*, Luzern 1648. S. 376f.

²⁰ Johann Caspar Ulrich: *Sammlung jüdischer Geschichten: welche sich mit diesem Volk in dem XIII. und folgenden Jahrhunderten bis auf 1760 in der Schweiz zugetragen haben* (...) Basel 1768. S. 88ff.

gestellt worden sei. Diese Quelle ist höchstwahrscheinlich identisch mit einer in einem Kopialbuch des Klosters Weingarten enthaltenen und im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten Abschrift, im Folgenden als "Ravensburger Bericht" bezeichnet, mit dem Titel *Bericht vom scholerlin, so in Ravenspurg Ao 1429 von den juden ermordet und noch heutiges in St. Veiten cappell uff dem schloss bei Ravenspurg uffbeheldt wird. Ex Archivo Ravenspurgensi*²¹. Diese acht Doppelseiten lange narrative Schilderung der Ereignisse von 1429/30 könnte aus mehreren Gründen die von Murer benutzte Quelle und eventuell die früheste Fassung der Geschichte sein: 1. Die Quelle ist aus der Perspektive der Ravensburger in der ersten Person Plural geschrieben und besitzt eine hohe Detailgenauigkeit der lokalen Verhältnisse. Ihr Autor muss eine enge Verbindung zum Rat der Stadt besessen haben, wenn nicht sogar der Rat selbst der Auftraggeber war. 2. Sie weist sprachlich eindeutig ins 15. Jahrhundert. 3. Alle Daten, Personen sowie ihre Beziehungen zueinander stimmen mit den vorhandenen Originalquellen exakt überein, was auch durch einen Vergleich mit den Ravensburger Bürgerlisten von 1324 bis 1436 belegt werden kann²². So finden sich dort sowohl alle betroffenen Juden als auch einige der Personen, die durch angebliche Wunder des Ritualmordopfers von Gebrechen geheilt wurden. 4. Es werden viele Vorgänge geschildert, welche die Glaubwürdigkeit des Ravensburger Vorgehens durchaus infrage stellen sowie die häufige Ratlosigkeit der Reichsstädter belegen. Darüber hinaus listet sie zahlreiche Einzelheiten auf, die für den Handlungsablauf eher nebensächlich sind und die sämtlich bei Murer und Schlapperitz weggekürzt wurden. 5. Der Bericht enthält außerdem zwei Abschriften von Urgichten des mitbeschuldigten Fuhrmanns Claus Knoll und die Schilderung von 16 Wundern an der Kultstätte des Opfers, von denen Murer dann drei übernommen hat, sowie den Verweis auf zahlreiche weitere Heilungen.

Aufgrund dieser Umstände soll bei der folgenden Untersuchung des Falles diese Quelle in Korrespondenz mit den vorhandenen Originalakten aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart und dem Stadtarchiv Ravensburg sowie den Berichten zeitnaher Autoren – wie beispielsweise Andreas von Regensburg oder Johannes Nider aus Isny – als Basis dienen. Bei den Vorgängen außerhalb Ravensburgs kann auf Ergebnisse der Germania Judaica III zurückgegriffen werden. Im Hinblick auf die wichtigen Geschehnisse in Überlingen bietet immer noch der bereits 1887 erschienene Aufsatz von Moritz Stern zur Geschichte der dortigen Juden viele wichtige Informationen, zumal er sich weitgehend auf zwei Überlinger Chronisten des 16. Jahrhunderts, Jakob Reutlinger und Georg Hans, bezieht, die sich ihrerseits auf ältere städtische Quellen stützen. Darüber hinaus verwendet Stern Abschriften von Urkunden aus dem Überlinger Archiv²³. Für die Vorgänge in Konstanz lassen die Aufzeichnungen der Konstanzer Chronik des 15. Jahrhunderts wegen ihrer zeitlichen Nähe auf eine hohe Authentizität schließen, weiter liefert die Untersuchung von Edi Joos zu den Konstanzer Bürgerunruhen wichtige Ergänzungen²⁴. Eine Abgleichung und Verifizierung der chronikalischen

²¹ HStA Stuttgart H 14 Bd. 170, fol. 43–51.

²² Albert Hengstler: Bürgerlisten der Reichsstadt Ravensburg von 1324–1436. Ravensburg 1959.

²³ Moritz Stern: Beiträge zur Geschichte der Juden am Bodensee und in seiner Umgebung. In: Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland 1 (1887). S. 216–229, 297–308.

²⁴ Franz Joseph Mone: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, Bd. 1. Karlsruhe 1848 S. 309ff, 332ff. – Edi Joos: Die Unruhen der Stadt Konstanz 1300–1450. In: ZGO 116 (1968). S. 31–58.

Überlieferung soll wiederum durch die erhaltenen urkundlichen Nachrichten erfolgen, in diesem Zusammenhang vorrangig durch die *Regesta Imperii*²⁵.

4 Vorläufer und Vorbedingungen der Ravensburger Judenverfolgung

Um die Ravensburger Judenverfolgung in einen größeren regionalen und agitationspezifischen Kontext einordnen und bewerten zu können, ist es zunächst sinnvoll, einen Blick auf vergleichbare Phänomene in der Region Oberschwaben/Bodensee/Schweiz/Baden zu werfen. So kann man möglicherweise bestehende Traditionen oder aber die Genese bestimmter Handlungsmuster erkennen, insbesondere was einerseits das Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem König oder Kaiser und den Juden als seinen Kammerknechten betrifft. Ferner ist zu beachten, welche Rollen von weiteren Obrigkeiten wie Fürsten oder Magistraten der Reichsstädte übernommen werden.

Einer der frühesten Fälle dieser Art stellt die Ritualmordbeschuldigung von Pforzheim 1266/67 dar, die auch deshalb von Bedeutung ist, da sie im Verlauf der Ravensburger Untersuchungen thematisiert wird: nachdem ein Mädchen namens Margaretha verschwunden war, fand ein Fischer einige Tage später ihre mit Steinen beschwerte Leiche im Fluss, weil ein Arm der Toten aus dem Wasser in Richtung Himmel ragte. Bei der Aufbahrung der Leiche richtete sich diese der Überlieferung zufolge mit einer fordernden Geste gegenüber dem anwesenden Markgrafen von Baden auf, als ob das Mädchen um Rache für den Mord bitten würde. Schnell fiel der Verdacht auf die Juden, die zu ihrem vermeintlichen Opfer geführt wurden, dessen Wunden dem Bericht gemäß umgehend zu bluten begannen. Ein Teil der Juden wurde gerädert, andere gehängt, ebenso wie eine alte Frau, die ihnen angeblich das Mädchen verkauft hatte. Als Motiv wird das Bedürfnis der Juden nach Christenblut zur Heilung bestimmter Krankheiten genannt, die einmal jährlich bei jüdischen Männern und Frauen auftreten würden. Das tote Mädchen setzten die Pforzheimer in der Michaeliskapelle bei, 1429 wird die Pfarrkirche als Bestattungsort genannt. Eine in Stein gehauene Inschrift informierte über das Schicksal der Toten: *Margaretha a Judeis occisa ob[ii] feliciter anno Domini MCCLXVII Cal. Jul. fer. VI*. Ein direkter Kult um das Opfer ist nicht überliefert, aufgrund der Gestaltung und Platzierung der Grabstätte aber nicht gänzlich auszuschließen²⁶.

Im Jahr 1293/94 verdächtigte man die Juden zu Bern des Ritualmords an dem Knaben Rudolf oder Ruff. Die vermeintlichen Mörder wurden zum Tod durch das Rad verurteilt, weitere Juden ausgewiesen, allerdings nach einem von König Adolf von Nassau vermittelten Vergleich und einer Sühneleistung von 500 Mark wieder aufgenommen. Nach der Bestattung der sterblichen Überreste des Kindes am Heilig-Kreuz-Altar der Pfarrkirche wurde dieser zeitweilig als St. Ruff-Altar bezeichnet, an welchem sich fortan Wunder vollziehen sollten und sich eine Pilgerstätte herausbildete. 1420 legte man beim Abbruch der Kirche die Gebeine des

²⁵ Johann Friedrich Böhmer: *Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437)* Hildesheim 1968.

²⁶ Zvi Avneri (Hg.): *Germania Judaica II*, Bd. 2: 1238-1350. Tübingen 1968. S. 654.- HStA Stuttgart B 198 U 116.- Treue (wie Anm. 2) S. 38, 451.

Jungen in einen Bleisarg und diesen erneut in den Heilig-Kreuz-Altar. Im Rahmen der Reformation wurde der Sarg letztlich in der Erde bestattet²⁷.

Der Chronist Johannes von Winterthur schildert für das Jahr 1322 einen Ritualmord an einem fünfjährigen Jungen durch die ansässigen Juden in Engen im Hegau. Die Lokaltradition legte den Tod des Kindes, genannt "das Hewener Büble", allerdings ins Jahr 1295. Als Graf Heinrich von Lupfen 1495 das Grab in der Stadtpfarrkirche in Anwesenheit von Priestern, Rat und einigen Bürgern öffnen ließ, fand man den Leichnam angeblich unverwest vor. Über die Grabplatte, die noch heute ein nacktes Kind mit Stricken an Hals und Beinen zeigt, wurde eine Inschrift gesetzt, die über den Ritualmord sowie die wundersame Erhaltung der Leiche informierte und welche 1731 nochmals eine Erneuerung erfuhr²⁸.

In Überlingen scheint es 1331/32 zu einem besonders schwerwiegenden Ritualmordpogrom gekommen zu sein, nachdem ein vermisster Knabe tot in einem Brunnen aufgefunden und die Tat der großen jüdischen Gemeinde der Stadt angelastet wurde. In der Synagoge zusammengetrieben, fanden nach Angaben der Chronisten etwa 300 bis 400 Personen den Tod in den Flammen, fliehende Juden wurden von der entfesselten Menge erschlagen. Zur Bestrafung der Stadt für die unerlaubte Tötung der Juden, seiner Kammerknechte, ließ Kaiser Ludwig teilweise die städtischen Befestigungsanlagen niederreißen²⁹. Um das Opfer, den so genannten "guten Ulrich", entwickelte sich ein Märtyrerkult, der zunächst bei den Franziskanern, dann in einer Kapelle und letztlich in der St. Ulrichskirche gepflegt wurde, in welcher man die Gebeine in einem Steinsarg beigesetzt hatte³⁰.

Im Folgejahr 1333 verzeichnet Johann Stumpf in seiner Schweizer Chronik (1548), dass in Konstanz wegen eines angeblichen Hostienfrevels zwölf Juden verbrannt, neun erschlagen und sechs ertränkt wurden³¹.

Für 1342 berichtet erneut Johannes von Winterthur über eine Judenverfolgung zu Hornberg im Schwarzwald. Grund sei ein Sakrileg, möglicherweise eine Hostienschändung, gewesen. Laut Angabe des Chronisten habe man 13 Juden verbrannt, ebenso Mitschuldige in Freiburg, Schaffhausen und Villingen. Jedoch fehlen hierzu weitere Quellenbelege³².

Den Massenverfolgungen im Zusammenhang mit der großen Pest von 1348/50 fielen nahezu alle jüdischen Gemeinden im Bodenseeraum und in der Schweiz zum Opfer³³. In Ravensburg hatten sich die Juden Anfang 1349, auf Schutz durch die königliche Besatzung hoffend, in die Burg geflüchtet, konnten ihr Leben aber

²⁷ Zvi Avneri (Hg.): *Germania Judaica* II, Bd. 1: 1238-1350. Tübingen 1968. S. 75.- Murer: (wie Anm. 19) S. 299f.- Leopold Löwenstein: *Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung*. Eigenverlag 1879. S. 3-10.

²⁸ *Germania Judaica* II, Bd. 1 (wie Anm. 27) S. 210f.-, Karl Heinz Burmeister: *Medinat Bodsee*. Bd. 3. *Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1450-1618*. Konstanz 2001. S. 62.- Joachim Hotz: *Die Bau- und Kunstdenkmäler*. In: Engen im Hegau. Mittelpunkt und Amtsstadt der Herrschaft Hewen, Bd. 1. S. 169-320, hier S. 201.

²⁹ Frantisek Graus: *Pest – Geissler – Judenmorde*. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit. Göttingen 1987. S. 225.

³⁰ *Germania Judaica* II, Bd. 2 (wie Anm. 26) S. 839f.- Stern (wie Anm. 23) S. 217ff.- Löwenstein (wie Anm. 27) S. 3-10.

³¹ Johannes Stumpf: *Gemeiner loblicher Eydenossenschaft Stetten, Landen und Voelckeren Chronick widerger thaaten beschreybung* (...), Bd. 2. Zürich 1548. Fol. 59.- Löwenstein (wie Anm. 27) S. 23ff. erwähnt einen Hostienfrevl in Konstanz bereits für das Jahr 1312.

³² *Germania Judaica* II, Bd. 1 (wie Anm. 13) S. 371.

³³ Graus (wie Anm. 29) S. 160-163. Hier auch der chronologische Verlauf der Pogrome.

dadurch nicht retten³⁴. Für Zürich gibt Johann Stumpf außerdem an, dass 1349 ein Knabe von den Juden ermordet worden sei. Diesen habe man im Münster begraben, einen Altar über dem Grab errichtet *und für ein heiligen geeret*³⁵.

Zu einer Welle von Pogromen kam es, als 1401 in Diessenhofen ein Jude beschuldigt wurde, einen Knecht des Vogts zum Mord an einem Christenknaben angestiftet zu haben, um dessen Blut zu erhalten. Da der Jude unter der Folter weitere „Mitwisser“ angab, entwickelte sich eine Verfolgung, die auf Schaffhausen, Winterthur, Zürich und Freiburg i. Breisgau übergriff. In Schaffhausen wurden am 25. Juni des genannten Jahres 30, in Winterthur Ende Juli des selben Jahres zwischen 19 und 27 Juden verbrannt. Bei der Schaffhausener Hinrichtung widerriefen einige Juden die erfolgten Geständnisse und verfluchten ihre Verfolger³⁶. In Zürich nahm der Rat, nachdem es bereits Ende des 14. Jahrhunderts mehrfach Ritualmordverdächtigungen gegeben hatte, die Juden der Stadt in Schutzhaft und ließ sie nach Abklingen der Pogromstimmung gegen eine Abgabe von 1500 fl. wieder frei³⁷. Dagegen wurden die Freiburger Juden ausgewiesen. Hier hatte der Rat allerdings den Herzog von Österreich in seiner Funktion als Stadtherr zunächst zur Folterung und Hinrichtung der verhafteten Juden gedrängt³⁸. Auch Juden aus Konstanz und Prag waren im Kontext dieses Falles in Verdacht geraten, doch scheint es hier keine Ausweisungen oder Hinrichtungen gegeben zu haben³⁹. Erneut wurde das Grab des Opfers, des „unschuldigen Konrads“, ein Wallfahrtsort, der bis zur Reformation bestehen blieb⁴⁰.

Nach Aufzählung dieser Fälle ist deutlich erkennbar, dass gerade der Raum Oberschwaben/Bodensee/Schweiz/Baden ein Gebiet darstellte, in welchem sich spätmittelalterliche Judenverfolgungen häuften, die oft im Zusammenhang mit Ritualmordbeschuldigungen standen. Bemerkenswert ist dabei auch die jeweilige Herausbildung von Märtyrerkulten und Pilgerstätten an den Gräbern der vermeintlichen Opfer, die zwar keine eigenen Kultorte, wie beispielsweise Wallfahrtskapellen, aber zumeist prominente und hervorgehoben Gedächtnisstellen in den Kirchen der Städte erhielten⁴¹.

Bei der Untersuchung von Judenpogromen und -vertreibungen im Zeithorizont der Ravensburger Verfolgung dürfen außerdem die Ereignisse der Wiener Geserah nicht vergessen werden, die 1420/21 das Ende der mittelalterlichen Judengemeinden in Österreich bedeuteten. Als offizielle Begründung wurde ein Hostienfrellevorwurf vorgeschoben, außerdem verdächtigte man – besonders in der theologischen Fakultät der Wiener Universität – die Juden der Zusammenarbeit mit den Hussiten und den Waldensern. Eine vermeintliche oder tatsächliche Kooperation von Ketzern und Juden war wohl der Grund für die Ausweisung der Juden. Durch den zusätzlichen Vorwurf der Sakramentschändung konnte Herzog Albrecht V. (1397-1439) vor allem die reichen Juden durch Hinrichtung oder Taufe beseitigen und sich so ihr Vermögen aneignen. Etwa 200 Juden, die

³⁴ *Ebda.* S. 224.

³⁵ *Stumpf* (wie Anm. 31) fol. 157.

³⁶ *Germania Judaica* III, Bd. 1 (wie Anm. 13) S. 230ff., 1310f., 1659ff.,

³⁷ *Ebda.*, Bd. 2, S. 1734f.

³⁸ *Ebda.*, Bd. 1, S. 397.

³⁹ *Ebda.*, S. 669.- Bd. 2, S. 1134.

⁴⁰ *Ebda.*, Bd. 1, S. 230ff.

⁴¹ *Treue* (wie Anm. 2) S. 282.

sich nicht bekehren lassen wollten, starben in Wien auf dem Scheiterhaufen. Da der finanzielle Nutzen dieser Verfolgung im Vergleich zu längerfristigen kontinuierlichen Judensteuereinnahmen für den Herzog relativ bescheiden ausfiel, kann man davon ausgehen, dass die Verfolgungen und die Vertreibung tatsächlich als von universitären Kreisen geförderte Aktionen im Kampf gegen die Hussiten zu interpretieren sind⁴².

Ebenso wichtig im Zusammenhang mit den Ereignissen von Ravensburg und dem zeitgenössischen Ritualmorddiskurs ist eine am 20. Februar 1422 durch Papst Martin V. (1417-31) erlassene Bulle, die sich gegen Ritualmordvorwürfe und die zu dieser Zeit häufige jüdenfeindliche Agitation der Bettelorden richtete⁴³. Martin V. berief sich dabei auf einige seiner Amtsvorgänger, wies aber auch auf aktuelle Missstände hin: *...um sie [die Juden] ihrer Habe berauben und steinigen zu können, erdichten bisweilen zahlreiche Christen Anlässe und Vorwände und streuen in den Zeiten großen Sterbens und anderer Calamitäten aus, daß die Juden Gift in die Brunnen geworfen und in ihre ungesäuerten Brote Menschenblut gemischt haben. Diese Verbrechen, welche ihnen so mit Unrecht vorgeworfen werden, streut man aus, um Menschen zu verderben. Aus diesen Anlässen werden die Völker gegen die Juden aufgereizt, tödten dieselben, suchen sie heim und quälen sie mit den verschiedenartigsten Verfolgungen und Bedrückungen. In der Erwägung, daß es der christlichen Religion zukommt, den Juden umso williger gegen ihre Verfolger und Bedrucker sichersten Schutz zu gewähren [...] verfügen wir, daß das Verbot der Prediger, wonach die Juden nicht mit den Christen verkehren dürfen, und das Urteil der Exkommunikation keinerlei Gewicht habe und verbieten eurer Körperschaft und zumal den Ortsbehörden und den Oberen der genannten Orden aufs Strengste zuzulassen, daß fernerhin Derartiges oder Ähnliches gegen die Juden beiderlei Geschlechts, wo immer dieselben [...] wohnen, von irgendwelchen geistlichen und weltlichen Predigern jeglichen Stands, Grades, Ordens, Glaubens oder Verhältnisses gepredigt werde [...]»⁴⁴.*

Gerade im Bistum Konstanz muss man über die Schutzbeziehung des Papstes gegenüber den Juden besonders im Bilde gewesen sein. Nach seiner Wahl auf dem Konstanzer Konzil zogen die Juden Martin V. und dem König in einer Prozession entgegen und ließen sich ihre Privilegien öffentlich bestätigen. Der Papst erteilte ihnen danach den Segen, obwohl er auf ihre religiöse Uneinsichtigkeit hinwies⁴⁵. Zuletzt ist es noch unumgänglich, die Judenpolitik König Sigismunds (reg.1411-37) in diesen Kontext zu integrieren. Der 1429 bereits 61-jährige Sigismund war aufgrund seiner vergleichsweise geringen Hausmacht und der Belastung durch die Hussitenkriege quasi permanent in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Wie schon sein Vater Kaiser Karl IV. (reg.1346-1378) und sein Bruder König Wenzel (reg. 1378-1400) erwies er sich in der fiskalischen Ausnutzung der Juden des Reichs als äußerst erfinderisch und skrupellos, stellten sie doch für ihn eine wichtige un-

⁴² Klaus Lohrmann: Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien/Köln 1990. S. 298-311.

⁴³ Hermann Strack: Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der "Volksmedizin" und des "jüdischen Blutritus". München 1900. S. 182.- Deutsche Übersetzung der Bulle in: Die Blutbeschuldigung gegen die Juden. Stimmen christlicher Theologen, Orientalisten und Historiker; die Bullen der Päpste; Simon von Trient. Wien 1900. S. 125-129.

⁴⁴ Die Blutbeschuldigung gegen die Juden (wie Anm. 43) S. 127.

⁴⁵ Löwenstein (wie Anm. 27) S. 36f.

mittelbare Einnahmequelle dar⁴⁶. Steuerforderungen, Privilegierungen einzelner Gemeinden, Straf gelder, Verpfändungen und Sonderabgaben wechselten einander ab. Zur Einziehung der Steuern und auch zur Regelung innerjüdischer Lebensbereiche, unter anderem durch die Ernennung von Judenhochmeistern, erließ Sigismund im Juni 1415 auf dem Konstanzer Konzil eine Judenordnung für das Reich, deren Umsetzung aber langfristig scheiterte⁴⁷. Ein bezeichnendes Exempel für die hochgradig von finanziellen Interessen bestimmte Judenpolitik Sigismunds ist die am 6. Mai 1434 vorgenommene Anweisung an den Reichskämmerer Konrad von Weinsberg, mit Geldern der Judensteuer versetzte kaiserliche Kostbarkeiten, vor allem seine Krone, wieder auszulösen⁴⁸. Auch schenkte er 1436 seiner Gattin die noch ausstehenden Judensteuern, welche anlässlich seiner 1433 erfolgten Kaiserkrönung aus Deutschland, Gallien und Arelat eingefordert worden waren, und bevollmächtigte sie, diese über Boten einzutreiben⁴⁹. Dass die Oberherrschaft über die jüdischen Kammerknechte ausschließlich beim König liegen musste, ließ Sigismund die Reichsstädte deutlich wissen, als er ihnen am 2. Januar 1422 mitteilte, die dort wohnenden Juden in Frieden und bei den vom Reich verliehenen Gnaden zu lassen⁵⁰.

5 Ausgangspunkt, Verlauf und Konsequenzen der Ravensburger Judenverfolgung

Nach dem Pestpogrom von 1349 finden sich erst wieder um 1380 Juden in der Reichsstadt Ravensburg. Von diesem Zeitpunkt an sind nach *Germania Judaica* III bis 1429 etwa 13 bis 14 jüdische Familien in der Stadt belegbar. Das Bürgerrecht wurde ihnen wie den Christen jeweils im Fünfjahresrhythmus verliehen und sie mussten dafür ein variierendes Schutzgeld bezahlen, das in jedem Falle höher war als das christlicher Bürger⁵¹. Im September 1413 wurde Salman Jud aus Ravensburg, zusammen mit Juden aus Lindau und Überlingen, als Dank für eine finanzielle Unterstützung ein besonderes kaiserliches Schutzprivileg und weitgehende Steuerfreiheit erteilt, Salman ist allerdings wohl spätestens seit 1427 in Ulm nachweisbar⁵². Für die 1420er-Jahre verzeichnen die Ravensburger Bürgerlisten drei bis vier Familien, die in der Judengasse am Nordrand der Stadt lebten. Die Mitglieder dieser Familien und ihre Dienstboten sind auch die einzigen Juden, die in den Untersuchungen von 1429/30 genannt werden. Daher ist mit recht hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Ravensburger Judengemeinde zum Zeitpunkt des Ritualmordvorwurfs in etwa aus folgenden Familien bestand:

1. Aaron Jud, seine Frau Blumli und deren gemeinsame, namentlich nicht genann-

⁴⁶ Wilhelm *Hanisch*: Die Luxemburger und die Juden. In: Ferdinand *Seibt* (Hg.): Die Juden in den böhmischen Ländern. München/Wien 1983. S. 27-35.- Karl *Schumm*: Konrad von Weinsberg und die Judensteuern unter Kaiser Sigismund. In: *Württembergisch Franken* 54 (1970) S. 20-58.

⁴⁷ Jörg K. *Hoensch*: Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368-1437. München 1996. S. 28f, 514ff, 536.- Friedrich *Battenberg*: Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas. Darmstadt 1990. S. 153ff.

⁴⁸ *Böhmer* (wie Anm. 25) Nr. 10372.

⁴⁹ *Ebda.* Nr. 11295, 11296, 11305, 11305a, 11305b.

⁵⁰ *Hoensch* (wie Anm. 47) S. 514.

⁵¹ *Germania Judaica* III, Bd. 2 (wie Anm. 13) S. 173-177.

⁵² *Ebda.* Anm. 15.

ten Kinder. Die Aufnahme der Familie, die zuvor in Rottenburg am Neckar lebte, ist am 30. September 1421 verzeichnet. Für ihren Aufenthalt in Ravensburg mussten sie jährlich 15 fl. bezahlen. Eine Tochter Aarons war 1429 mit Abraham Jud aus Lindau verheiratet⁵³.

2. Moses Jud, der Schwager Aarons, wurde am 7. März 1427 gegen eine Kautions von 50 fl. und ein jährliches Schutzgeld von 4 fl. aufgenommen. Seine in der Bürgerliste nicht genannte Frau Raechli und sein offenbar erwachsener Sohn Jacob werden 1429 erwähnt⁵⁴.

3. Anselm Jud, der ledige Bruder Aarons, gegen eine Kautions von 50 fl. und ein jährliches Schutzgeld von 10 fl. aufgenommen am 3. Dezember 1428. Die Feierlichkeiten zu seiner Hochzeit im Februar 1429 sollten eine der Voraussetzungen für die städteübergreifende Verfolgungswelle werden⁵⁵.

4. Zu dem am 6. Oktober 1421 in der Bürgerliste verzeichneten, dort aber wieder gestrichenen Joseph Jud und seine Familie fehlen weitere Hinweise⁵⁶. Das Streichen kann nicht mit einer möglichen Hinrichtung im Zusammenhang stehen, da die Namen der anderen Juden nicht gestrichen wurden. Der Name Joseph könnte ein vager Hinweis auf den einzigen im Verlauf der Verfolgung konvertierten Juden sein, der dann den Namen Jos Christian erhielt, doch muss es hier bei Vermutungen bleiben⁵⁷. Allerdings werden im "Ravensburger Bericht" über die Verfolgung ausdrücklich nur die drei Juden Aron, Anselm und Moses als Bürger genannt.

Phase I: Der verlorene Schüler

Der Bericht beginnt mit der Nennung der Jahreszahl 1429, der Aufzählung der drei jüdischen Bürger und ihrer verwandtschaftlichen Beziehung untereinander. Darauf folgt die Nachricht von der Hochzeit des Juden Anselm *uff den donstag ze nacht vor der rechten faßnacht*, was im Jahr 1429 der 3. Februar gewesen ist⁵⁸. Etwa 50 Juden und Jüdinnen aus nahen und fernen Städten hätten an den Feierlichkeiten teilgenommen, ihre Namen seien aufgezeichnet worden. Am folgenden Montag vor der Faßnacht (7. Februar) seien die fremden Juden dann, bis auf drei oder vier Personen, wieder abgereist. Nun habe sich begeben, dass *an dem yentag nach dem weissen sonntag*⁵⁹ (14. Februar), ein Fischer namens Huselmann, der einen Schüler – dessen Vorname Ludwig sowie die Nachnamensvarianten "Pfaff" oder "Etterli" mehrfach überliefert sind – bei sich zur Kost hatte, Fische aus seiner Fischgrube vor der Stadt zum Markt tragen wollte, wobei ihm der Junge geholfen hätte. Nach getaner Arbeit habe der Fischer ihn heimgeschickt, um sich aufzuwärmen. Als Huselmann nach Hause zurückkehrte, fand er seinen Kostgänger dort nicht vor. Nach einer gewissen Wartezeit machte er sich auf die Suche, konnte

⁵³ Hengstler (wie Anm. 22) S. 90.- StadtA Ravensburg U 945.

⁵⁴ Hengstler (wie Anm. 22) S. 92.- StadtA Ravensburg U 945.

⁵⁵ Hengstler (wie Anm. 22) S. 93.

⁵⁶ Ebda. S. 90.

⁵⁷ Germania Judaica III, Bd. 2 (wie Anm. 13) S. 1174.

⁵⁸ Hermann Grottefend: Taschenbuch der Zeitrechnung, Hannover 1991. S. 51. Die "rechte Fassnacht" ist gleichbedeutend mit Dienstag nach Estomihi, dem 7. Sonntag vor Ostern. In Germania Judaica III wird hingegen der 22. April vermutet. Ebda, Bd. 2 (wie Anm. 13) S. 1176.

⁵⁹ Der weiße Sonntag ist gleichbedeutend mit dem Sonntag Invocavit, vgl. Grottefend (wie Anm. 58) S. 108.

ihn jedoch nicht finden und auch von niemandem erfahren, wo er abgeblieben sei. Hierauf wandte sich der Fischer an den Bürgermeister und erzalt im den handel und viel mit linden [Gerüchten] *uff die juden, wie das er mainte, sie betten in ver-zueckht*. Auch Freunde des Jungen aus dessen Heimatort Bruck im Aargau kamen nach Ravensburg und versuchten, ihn ausfindig zu machen. Währenddessen wuchs bei der Bevölkerung der Verdacht gegen die Juden: *also wart nu des linden uff die juden je lenger, je mer und fiel das gantz volck daruff, die juden betten in hin*. Die Freunde Ludwigs wandten sich auch nach Zürich und brachten ihr Anliegen vor den dortigen Bürgermeister. Da ereignete sich Folgendes: *Do tratt ain jud zu in und sprach zue dem burgermaister, was er hörte von des verlornen knaben wegen, da antwurt im der burgermeister, man würd sie schier all brennen*. Mit dieser Drohung konfrontiert, antwortete der Jude, dass seinem Wissensstand nach der Junge eigentlich in Regensburg zur Schule ginge und man dort nachforschen solle. Hierauf schickten die Städte Zürich und Ravensburg eine Delegation sowie einen Freund des Knaben nach Regensburg, wo man die Abgesandten freundlich aufnahm, die Suche allerdings erfolglos blieb. Zur Verpflegung ihres Boten mussten die Ravensburger 3 fl. an Regensburg bezahlen⁶⁰. So kehrte der Freund Ludwigs mit dem schriftlichen Bericht der Regensburger am Abend von Christi Himmelfahrt (5. Mai) zurück nach Ravensburg. Am Morgen des nächsten Tages verließ er die Stadt, doch am Nachmittag des selben Tages entdeckten einige Jungen, die in das Waldstück "Haßlach" vor der Stadt zur Vogeljagd gegangen waren, die Leiche des Schülers *uff ainer tannen, en mitten in der höhe der tannen*. Sie erschrakten und wandten sich an einen Mann, der in der Nähe wohnte. Dieser kletterte auf den Baum, an dem der Knabe hing: *Der seit uns auch by geschworem ayd, wie er in funden hett und seit also, daß er in fund sitzen uff ain ast und hangeten im sein aerm under sich gen der erd und alls er den strick an im säch, do konnte der strick, das er nit gestrackt wär und wär im auch der strick nit zungen und maint je nit, daß er sich selbst dahin geheckt hett*. Auf die Nachricht des Leichenfunds hin beriefen die Ravensburger den Rat ein und schickten kurz darauf den Stadtamtman, den Zunftmeister der Weber, den Büttelmeister, zwei Wundärzte und den Nachrichten zur Untersuchung der Sache in den Wald. Als der Leichnam abgeseilt wurde, war auch der Fischer zur Stelle und identifizierte *das härin* [aus Haaren hergestelltes] *seil, daran er gehanget ist*, als sein von ihm selbst hergestelltes Eigentum. Auf einem Ast der Tanne fand sich weiter *ain grauer gelismeter* [gestrickter] *hut, darin vand man ligen ainen hänfin hälsing* [Halsstrick], *was ain alter hälsing und dabei ain schaidmesser*. Den Hälsing erkannte der Fischer ebenfalls als sein Eigentum. Bei der Beschauung der Leiche meinten einige der Anwesenden, dass sich der Schüler selbst erhängt hätte, der größere Teil war jedoch anderer Ansicht. Der Rat verhörte seine Abgesandten, dabei *seit der ain wundartzet, allß er das gesehen hett, so mangelte der knab sins zeüges* [Geschlechtsteiles], *er kind aber nit fürwar gereden, das im das ußgeschnitten wär. Er seit auch, wie das der knab masen* [Wundmale] *hett uff seiner brust, er mainte aber nit, daß im die gestochen weren, er mainte wol, sie wer im darumb, das er lang tod ob der erden gewesen wär, er seit auch, das er ain gestochen wunden hett neben sinem gemächten in das linggbain, er maint auch nit, das er sich selb erhenckht hett*. Der andere Wund-

⁶⁰ Dies ist beispielsweise eine der für den Verlauf der Geschichte eigentlich völlig unwichtigen Informationen, die jedoch die Glaubwürdigkeit des Berichts unterstreichen.

arzt war indessen der Ansicht, im wären sin hödli ussgeschniten, die Wunde auf der Brust *wer im gestochen mit ainer alen* [grobe Nadel], *daß man nempt ain silen* [Riemen] *und die stich weren im verschwolen*. Zudem müsste der Leichnam, wenn er so lange Zeit gehangen hätte, einen durch den Strick verursachten Einriss am Hals aufweisen. Ein weiterer Arzt vertrat die Meinung, dass der Junge sich selbst erhängt hatte, da der Strick um den Hals gelegt war und bezüglich des beschädigten Geschlechtsteiles glaubte er, *das wer im hinweg gefeulet*. Nach der Untersuchung legten die Ravensburger die Leiche in einen Sarg und bewahrten ihn so sieben Wochen und einen Tag lang an der Fundstelle auf. Zudem stellte man zwei Knechte zur Bewachung desselben ab, damit nichts verändert würde. Wiederum wurde schriftlicher Kontakt nach Bruck und Zürich hergestellt und die dortigen Räte um Anweisungen für das weitere Vorgehen gebeten. Doch die wollten in dieser Sache nichts unternehmen und entgegneten, sie erachteten ihre Ravensburger Kollegen *in solcher wyßhait und frömkhait wol*, dass diese die richtigen Maßnahmen ergreifen würden. Dies wiederum erschien dem Ravensburger Rat *seltzem und frömbd*, außerdem mehrten sich die Verdächtigungen gegen die Juden. Das Gerücht kam auf, *Aro Jud sölt zue Anselmen geredt han, lug, das du das in machest* [einpackst] *und nim deines schwagers pfärdt und für* [führe] *es hinweg*. Diesem Hinweis ging man nach in der Meinung, *er sölt den knaben in machen, da fand sich mit kundtschafft, das die red beschehen was davor und dry tag, ee das der knab verloren würd*. Aufgrund der sich verschärfenden Lage berief man den Rat, 18 Gemeindemitglieder, auch zwei Leutpriester und weitere Kleriker, den städtischen Arzt und zusätzliche Ärzte in den Wald. Die Leiche wurde aus dem Sarg genommen, säuberlich gewaschen und gründlich besehen. Der Großteil der Anwesenden war danach der Meinung, dass der Junge nicht lebend an den Baum gelangt sei. Diese Meinung teilte unter anderem der Stadtarzt, welcher dazu erneut feststellte, dass die Hoden des Knaben fehlten und er daneben an einem Bein eine Stichwunde aufweise. Die wie auch immer geartete Verletzung der Genitalien sah man offenbar als Indiz für einen jüdischen Ritualmord an. Dass die Juden ihre männlichen "Opfer" während ihres Martyriums beschnitten, war ein Bestandteil des christlichen Gedankenkonstrukts der Blutbeschuldigung und spielte beim Trienter Fall ebenfalls eine zentrale Rolle. Auch in der bildenden Kunst des 15. Jahrhunderts wurde das Motiv der "Beschneidung Christi" zunehmend negativ und teilweise als ein blutrünstig-abartiger Brauch abgebildet⁶¹.

Zu den Ergebnissen der Leichenbeschauung kam die Neuigkeit, *das der juden kinder zue andern kinden sölten gesprochen han, sie getörfen nit haim komen, es läg ain totter man uff der stuben*. Doch von wem diese belastenden Angaben ursprünglich stammten, konnte der Rat indes nicht feststellen. Durch einen Mitschüler des Opfers kam ein weiteres Gerücht auf: am Tag seines Verschwindens sei der Junge im Haus der Juden gesehen worden. Vom Rat verhört, gab der Schüler an, dass dies acht Tage vor dem Verschwinden seines Freundes gewesen sei. Ein Jude habe ihn um das Abschreiben eines Briefes gebeten und ihn mit in eine Stube genommen. Ein weiteres Gerücht besagte, ein Jude sei mit einem Karren, auf welchem ein Fass lag, in Richtung des Waldstücks gefahren: *also solt im ainer begegnet sin, der sölt zu eim gesprochen hân, wohin er farren wöle, da antwurte im der jud, er wölt ain bad holen, do sprach der, er wiste da oben kain wasser, das*

⁶¹ Treue (wie Anm. 2) S. 351–355.

man zue bedur bruechte, also syen wir dem nachgangen mit geschwornen ayden und kunden und kunden da kainen grund noch warhait finden. Auch hörte man, dass ein Bauer und sein Sohn bei der Tanne gewesen sein sollten, bevor man den Jungen dort gefunden hätte. Diese gaben an, drei Wochen vor dem Leichenfund dort gewesen zu sein, aber nichts Auffälliges gesehen zu haben. Ebenso verhörte man andere Leute, die früher an der Stelle vorbeigewandert waren, doch wiederum ohne Ergebnis⁶².

Phase II: Die erste Verhaftung der Juden und das Eingreifen des Bischofs von Konstanz

Eine neue Dimension des Falles wurde erreicht, als ein Ravensburger Priester von der Kanzel herab verkündete, er wisse genau, dass der Junge niemals lebendig zu der Tanne gelangt sei. Wenn er ein Laie wäre und darüber reden dürfte, würde er es wohl tun. Hierauf bestellte der Rat den Priester ein. Als dieser zu seiner Aussage stand, brachten ihn die Ravensburger vor den Konstanzer Bischof Otto von Hachberg. Generell ersuchte man diesen um eine Einberufung seiner Räte und Gelehrten, um Anweisungen in der Sache zu erhalten, denn im Ravensburger Rat herrschte weiterhin große Ratlosigkeit. Doch nicht nur das: *Es hätt sich auch ain sollicher zuelauff erhoben zue dem lichnam, damit uns zermal eng wär. Also kam es darzue, das der lichnam kam in gericht ertrich, also wurden die juden gehaimet und in beschaiden vangknusß geleit.* Der Zulauf der Bevölkerung zu der Leiche des vermeintlichen Märtyrers und die damit verbundene Drucksituation hatten den Rat also inzwischen zur Verhaftung der Juden veranlasst. Schon vor der Beerdigung des Knaben hatte man eine dreiköpfige Delegation *zue den aigenossen gen Baden* gesandt, die dort über den Verlauf der Angelegenheit berichtete und um Kooperation im künftigen Vorgehen ansuchte. Diese blieb jedoch aus: *Die antwurten aber glich allß vor, sie setzten das gantz hien zue unß*⁶³. Die Kopie eines auf den 24. Juni 1429 datierten Briefes von Bürgermeister und Rat Ravensburgs an eine andere Stadt steht in diesem Zusammenhang. Hier wird wiederum die Meinung der Adressaten wegen *des grossen lemden* [Gerichts], *der in allem volke swörlich litt* eingefordert und ferner darauf hingewiesen, man habe bereits zum vierten Mal Botschaften zum Konstanzer Bischof geschickt hätte. Dort habe man in Anwesenheit des schwäbischen Landvogts Jakob von Waldburg über die Juden und ihre Gefangenschaft verhandelt, weil man auch erreichen wollte, dass der Pilgerstrom zur Leiche endlich aufhöre. Nun hofften die Ravensburger, dass die Angeschriebenen auch bei anderen Städten für sie einträten und ihnen Ratsschläge gäben, wie sie die Schwierigkeiten mit den Gefangenen lösen könnten, da sie selbst schon so viel Mühen wegen der Sache gehabt hätten⁶⁴.

Das weitere Vorgehen war aber nicht das einzige Thema, zu welchem die Ravensburger Beratung suchten: Die Abschrift eines undatierten Briefes an den Rat von Pforzheim führt ausführlich den dortigen Ritualmord von 1266/67 auf. Man stellte also Nachforschungen über frühere Ritualmordfälle an. Die Pforzheimer

⁶² HStA Stuttgart H 14 Bd. 170 fol. 43-51.

⁶³ *Ebda.*

⁶⁴ HStA Stuttgart B 198 U 116.

Antwort vom 23. Juni 1429 ist ebenfalls erhalten: zu ihren Lebzeiten, so die Räte, sei nichts dergleichen vorgekommen, aber in der Pfarrkirche existiere das Grab des Opfers, auf dem in eingehauenen Buchstaben stehe, dass die Juden die Beigesetzte getötet hätten. Zudem legten die Pforzheimer weitere, allerdings nicht mehr erhaltene Unterlagen bei, um in der Sache behilflich zu sein⁶⁵. Diese Auskunft schien die Ravensburger zu einem weiteren Vorgehen zu motivieren. In der Abschrift eines Briefs an eine ungenannte Stadt vom 8. Juli 1429 bezogen sie sich auf ihre Korrespondenz mit Pforzheim und die dort erlangten Informationen, gaben aber auch an, dass die Sache schon lange her sei. Allerdings schien man die Adressaten zu einer Verhaftung aller bei der Hochzeit anwesenden Juden bewegen zu wollen, wie auch ein Brief an den Ulmer Rat vom 15. Juli belegt, dem man ebenfalls eine Abschrift des Pforzheimer Falles beigelegt hatte⁶⁶. Dass es nicht zu einer Aktion gegen die Juden kam, scheint wohl am Eingreifen des Konstanzer Bischofs gelegen zu haben, wie aus der Abschrift eines Brief desselben an eine ungenannte Stadt vom 19. Juli 1429 hervorgeht. Hier legte Bischof Otto dar, wie er über die Angelegenheit informiert worden sei und dass seiner Meinung nach diese *zu guter maß* durch die Agitation etlicher Priester entstanden sei. So habe er Botschaften nach Ravensburg geschickt, da er die Sache gern abgewendet hätte, was er auch von Amts wegen schuldig sei. Deswegen sei er allerdings von Priestern, Laien und Räten *hertlich in der sache bedächt worden, das wir das alles getan haben, der juden zehilff und durch gaben und gält willen und ist durch alle unser bystum groß und swöre rede yber uns von der sache wegen*. Trotzdem habe er getan, was er von Rechts sowie seines Bischofsamts wegen schuldig sei, um diesem *unglauben, der gants ain swerheinth sinth wider unsern cristlichen glauben und wider Gott und der heiligen kirchen* sei, mit Briefen und Bannandrohungen entgegen zu treten. Zusammen mit Jakob von Waldburg und dem Rat von Ravensburg habe er verhandelt, um den Zulauf zu der Leiche zu verhindern. Doch dieser erfolge derzeit mehr denn je. Daher forderte er, dass seine Gebote eingehalten würden⁶⁷. Deutlich zeigt sich hier das Bestreben des Bischofs, die päpstlichen Richtlinien gegenüber Ritualmordbeschuldigungen umzusetzen und die Herausbildung eines mehr als fragwürdigen Märtyrerkultes mit den ihm zu Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Phase III: Die erste Verhaftung des Fuhrmanns Knoll und die Freilassung der Juden

In dieser Situation führte ein folgenschweres neues Gerücht zu einer weiteren Verhaftung: Ein Knecht sagte aus, dass er den Fuhrmann Claus Knoll mit seinem Karren am St. Walpurgisabend (1. Mai) aus der Judengasse habe fahren sehen. Auf dem Karren habe neben allerlei Plunder auch ein Sack gelegen. Vom Knecht auf diesen angesprochen, habe Knoll geantwortet, er wisse nicht, was darin sei. Als er sich nicht näher dazu äußern und weiterfahren wollte, sei ihm ein Jude nachgelaufen und habe Folgendes zu ihm gesagt: *Knoll, füer das untz [...] für das Haßlach,*

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ StadtA Ulm A 3904.

⁶⁷ HStA Stuttgart B 198 U 116.

da der stain lit und leg das da nider, do kompt es denn füro an die und da es hin gehört. Sowohl Knoll als auch der Knecht wurden daraufhin festgenommen und verhört. Daneben suchte man nach weiteren Hinweisen in der Bevölkerung mit vil und menigerlay kundtschafft, mit geschwornen aiden also, das darumb geschworen wurden by hundert aiden oder me, wir kunden aber kain waren grund nie finden. Schließlich legte Knoll, durch die Fürsprache mehrerer ehrbarer Leute unterstützt, einen Eid über das ab, was er an besagtem Tag getan habe, und wurde auf Urfehde freigelassen. Der Rat besprach sich daraufhin auch mit den anderen Städten noch drei Mal in der Angelegenheit und musste letztlich festhalten, daß sie [die anderen Städte] gern hetten gewölt, das wir die juden nie gefangen hetten und je ee wir sie liessen, je wäger [lieber] uns wär. Daran wolten wir nu nit sehen und brächten das abn unser gemaind und nennend uns für und gichtigeten [verhörten] die juden herterlich, wir haben aber die sach durch uss gehandelt mit unser zwivalten gemaind, die hand auch den räten darinn gewalt geben, die sach ze handlen nach ir erkhanntnuß nach dem besten. Also wurden die juden darzermal uff die zit ledig gesprochen⁶⁸.

In diesem Zusammenhang soll die am 10. August 1429 ausgestellte Urfehde der freigelassenen Juden betrachtet werden: Aussteller sind Aaron Jud und seine Frau Blumli, Moses Jud, seine Frau Raechli und sein Sohn Jacob, allesamt Bürger von Ravensburg, sowie Isaak Jud aus Konstanz. Alle waren von Bürgermeister und Rat Ravensburgs wegen des Mordverdachts ins Gefängnis gelegt, nun aber wieder freigelassen worden. Als Bürgen für ihren Urfehdeeid werden folgende Juden genannt: Abraham Jud aus Lindau, Schwiegersohn des Aaron, Lasman Jud, Arons Schwiegervater, Anselm Jud aus Ravensburg, Aarons Bruder – also hatte man nicht alle Ravensburger Juden verhaftet – und ferner Gottlieb Jud und Jacob Jud aus Konstanz, Simli Jud und Joseph Jud aus Ulm sowie Lemlin Jud und Ure Jud aus Memmingen. Falls die Aussteller jemals doch als schuldig befunden würden, seien sie sofort als meineidig und rechtlos zu behandeln. Besiegelt wurde die Urfehde von folgenden christlichen Amtsträgern: Reichslandvogt Jakob Truchsess von Waldburg, Unterlandvogt Jörg Kröl, dem Lindauer Stadtamtman Martin Gögel, dem Konstanzer Stadtamtman Ulrich Ehinger, dem Ulmer Bürger Claus Ungeld und dem Memminger Stadtamtman Jos Studlin⁶⁹. Aufgrund des Datums der Urfehde und der zuvor genannten Daten kann man davon ausgehen, dass die Verhaftung der Juden im Juni erfolgte und bis Anfang August andauerte. Darüber hinaus dokumentiert die Urfehde die engen, zum großen Teil verwandtschaftlichen Beziehungen der Juden am Bodensee und im oberschwäbischen Raum.

Phase IV: Der Märtyrerkult und die Rolle der Familie des Opfers

Nach der Freilassung der Juden tauchte eine weitere Person auf der Bildfläche auf: die Mutter des Opfers. Sie beklagte sich beim Rat, dass dieser die Leute bestrafe, die ins Haßlach pilgerten. Weiter erbot sie sich, selbst im Wald zu sitzen oder einen Knecht dorthin zu verpflichten, *der da innam und versorgete*, also Geldspenden oder Votivgaben annahm und sich um den Zustand des Grabes kümmern

⁶⁸ HStA Stuttgart H 14 Bd. 170 fol. 43-51.

⁶⁹ StadtA Ravensburg U 945.

könne. Erstaunlicherweise lehnte der Rat dies nicht ab, weil man glaubte, ihre Bitte nicht zurückweisen zu können. Hierauf stellte die Frau zwei Knechte an, welche die Gaben der Pilger entgegennehmen sollten. Doch die Knechte hatten anscheinend noch einen weiteren Auftrag: [...] *hand also die knecht mit uffsetzen in kundtschafft geholt uff den Knollen, der doch der sach halb ledig gelauffen und hand den genommen bey nacht und by nebel und hand in hinweg gefüert mit gewalt und on recht und uns ze schmach, also sind sie nu all und der Knoll mit in gefangen und gen Überlingen gefiert worden*⁷⁰. Die gewaltsame Entführung des Fuhrmanns Knoll nach Überlingen, in allen späteren Fassungen als dessen Flucht aus schlechtem Gewissen deklariert (!), ist wohl auf das Bestreben der Familie des Opfers und möglicherweise weiterer Personen zurückzuführen, die Interesse an einer Anerkennung des Kultes und einer konsequenterweise damit zusammenhängenden Verurteilung der Juden hatten. In dieses Bild passt auch die Urfehde des Ravensburger Nachrichters Meister Heinrich vom 14. Oktober 1429, der wegen Schimpfreden gegen Gebote des Bischofs von Konstanz inhaftiert und auf Bitten ehrbarer Leute wieder freigelassen wurde. Bei diesen Geboten handelte es sich mit großer Sicherheit um die Anweisungen zur Verhinderung des Kultes⁷¹.

Der „Ravensburger Bericht“ führt weiter auf, man sei in Ravensburg zahlreichen Wunderzeichen nachgegangen, die sich im Haßlach ereignet hätten. Allerdings stellte man dabei fest, dass sich etliche dieser Wunder als unwahr erwiesen. Auch ein erneutes Vorbringen wegen einer Kulterlaubnis an den Konstanzer Bischof wurde von diesem entschieden zurückgewiesen. Man ging sogar so weit, der Mutter Ludwigs jemanden zu empfehlen, *der ir sollichs wurb an unsern heiligen vatter den baupst*, doch auch dies kam nicht zustande. Offensichtlich war die Stimmung in Ravensburg umgeschlagen. Eine wegen Knoll nach Überlingen geschickte Delegation bemängelte zwar die rechtswidrigen Umstände der Verhaftung, doch so wolten wir [die Ravensburger] *gern sehen, wie man uff die warhait und ain grund der sach komen möcht. Darzu wölt wir tun helfen und raten nach unserm vermügen, was wir vermöchten und darin nit sparen weder lib noch gut. Nun nach dem füegt sich das unns[er] gut freund, die von Überlingen, fürnemen und den Knollen von der sach würden fragen*. Knoll wurde also in Überlingen verhört und – wie aus später auszuführenden Berichten und seinen extrem unsinnigen Aussagen hervorgeht – sicher erheblich gefoltert, auch wenn man im Ravensburger Bericht angab, er habe die folgenden zwei Urgichten ungenöt gestanden. Im Folgenden sei nun der Inhalt dieser beiden Urgichten wiedergegeben:

Urgicht I: Knoll habe angegeben, dass er, als er eines Tages bei den Juden zu Ravensburg Fuhrdienste geleistet habe und in Aarons Haus gekommen sei, von drei Juden angesprochen worden sei. Der Fuhrmann sollte ihnen etwas ins Haßlach fahren und dafür gut bezahlt werden. Sie hätten ihm einen Sack auf den Karren gelegt und eine Plane darüber gebreitet. Als er zu der ominösen Tanne im Haßlach gekommen sei, hätten ihn dort bereits drei andere Juden erwartet. Diese hätten den Sack abgeladen und ausgeschüttet, worauf der mit vielen Tüchern umwickelte tote Knabe heraus gefallen sei. Nachdem die Juden die Tücher abgenommen hätten, sei dieser noch mit einem grauen Rock und zwei Ringelschuhen bekleidet gewesen. Danach sei die Leiche mit einem *härin seil* um den Hals – wir

⁷⁰ HStA Stuttgart H 14 Bd. 170 fol. 43-51.

⁷¹ StadtA Ravensburg U 947.

erinnern uns, dass der Wirt des Knaben dieses Seil als sein (!) Eigentum erkannt hatte – von den Juden an der Tanne hochgezogen und auf einen Ast gesetzt worden. Damit man an einen Selbstmord glaubte, hätten die Juden den Hut des Jungen mit dem Schreibmesser und einem neuen Hälsling – bei der Auffindung der Leiche wurde der Hälsling ja im Gegensatz dazu als alt bezeichnet – auf einen weiteren Ast gelegt. Die Juden hätten Folgendes zu ihm gesagt: *lug, das du dis nit sagist, wan du das sagest, muest du gelich al wol darumb sterben alls wir und darumb, so wllen wir dir geben zehen guldin, do antwurt er, wer gibt mir aber das gelt, sie sprachen Aron.* Weiter identifizierte er einen der Juden als Aarons Knecht.

Urgicht II: Diese scheint nach der ersten Urgicht entstanden zu sein. In ihr wird die Rolle Aarons hervorgehoben und konkretisiert. Knoll gab nun an, dass Aaron ihn beauftragt habe, den Sack mit dem Jungen ins Halach zu tragen, wofr er gut entlohnt werden sollte. Dies habe er getan, nachdem Aaron selbst zuvor eine Leiter aus seinem Haus in den Wald getragen habe, um den Baum zu besteigen. Mglich seien die beiden Transporte gewesen, weil sie am Morgen von Christi Himmelfahrt (5. Mai 1429) stattgefunden htten, als jedermann zu St. Christina in der Kirche gewesen sei. Aaron habe ihm dann noch drei Juden hinterhergeschickt. Ansonsten decken sich die brigen Aussagen mit denen der ersten Urgicht⁷².

Nicht nur die widersprchlichen Angaben zu den Gegenstnden am Tatort machen diese angeblich freiwilligen Gestndnisse selbst bei einer hypothetischen Annahme jdischer Ritualmorde unglaublich. Vor allem das Verhalten der Juden erscheint extrem unrealistisch: Warum sollten sie die Leiche vor Knolls Augen auspacken und sich so einen christlichen Mitwisser schaffen, den sie auch noch bezahlen mssen? Diese gewissermaen exhibitionistische Zurschaustellung des Verbrechens und die vermeintliche Unvorsichtigkeit der Juden sind allerdings Merkmale, die bei zahlreichen Ritualmordbeschuldigungen und Hostienfrevlegenden auftauchen und trotz ihrer offenkundigen Irrationalitt bedenkenlos akzeptiert wurden, da sie die vermutete jdische Grausamkeit effektiv unterstrichen⁷³.

Phase V: Die zweite Verhaftung der Juden und die Intervention Knig Sigismunds

Die Urgichten Knolls fhrten zu einer Verhaftungswelle in den Stdten des Bodenseeraumes, die auf Absprache hin im Zeitraum vom 20 bis 24. Dezember 1429 durchgefhrt wurde. Whrend die Juden in Ravensburg, berlingen, Konstanz, Lindau, Buchhorn und Meersburg im Gefngnis blieben, lie der Zricher Rat am 30. Januar 1430 die dortigen Juden – wie schon bei der Diessenhofener Ritualmordbeschuldigung 1401 – wieder frei, obwohl von Teilen der Bevlkerung ihre Hinrichtung gefordert wurde. Allerdings mussten sie einen Eid leisten, die Stadt vorerst nicht zu verlassen⁷⁴.

Ulm, der Vorort des Schwbischen Stdtbundes, hatte ja bereits auf eine

⁷² HStA Stuttgart H 14 Bd. 170 fol. 43-51.

⁷³ Treue (wie Anm. 5) S. 109f.

⁷⁴ Germania Judaica III, Bd. 2 (wie Anm. 13) S. 1735.

frühere Ravensburger Bitte um Beratung des Falles anscheinend nicht geantwortet. Als der Ravensburger Abgesandte auf dem Städtetag zu Ulm am 27. Dezember 1429 eröffnete, dass die Bodenseestädte und Ravensburg ihre Juden während der letzten Tage verhaftet hätten, und die Ulmer zur gleichen Vorgehensweise aufforderte, lehnten diese ab. Begründung war die in ihren Augen nicht erfolgte Aufklärung des Falles⁷⁵.

Unbeeindruckt von den Widersprüchlichkeiten der „Geständnisse“ Knolls hatte also der Ravensburger Rat die Juden erneut gefangen genommen, zumal ein als ehrbar angesehener Bürger zusammen mit seiner Frau schwor, in der Nacht, als der Junge verschwunden war, aus Aarons Haus ein klägliches Geschrei gehört zu haben, wie wenn man jemandem den Mund zuhalten würde⁷⁶.

Im Vergleich zu den Ereignissen von 1429 nehmen die des Jahres 1430 nur noch wenig Platz im „Ravensburger Bericht“ ein, auch konkrete Daten werden nicht mehr genannt. Zunächst wird die Festnahme der anwesenden Juden geschildert: *Nun nach der urgicht, so der Knoll getan hett, do namen wir für und heimoten die juden widerumb inn unnser gefängknus, die da by uns waren und nämen die für mit gichtigen, so ernstlichest und wir mochten, wir khunden aber an in nichts finden.* Trotz der offenbar eingesetzten Folter konnten die Ravensburger also weiterhin keine Geständnisse der Juden erzwingen. Die für den Rat erleichternde „Lösung“ brachte laut des Berichtes relativ überraschend Reichslandvogt Jakob Truchsess von Waldburg: *Nun nach dem allem und der limd [das Gerücht] groß und schwär was, da kam unser gnediger herr, herr Jacob Truchsäss ze Walpurg, daß hailig römischen reichs landtvogt in Schwaben, für unsern rath und offnet da vor uns und sprach also von des verlornen knaben wegen, da wär im kund und wissend, daß der knab von den juden hie ze Ravenspurg wär gemartert worden, das wisse er in der warhait und redte auch das nit uß kainem hofen, er redte auch das nit uß kainem trom [Traum] und by dem jüngsten gericht deß allmächtigen Gottes und wölt auch das reden vor dem babst, vor dem künig und vor menigelic. Der red und sag wären wir nu fro und horten das gern [...].* Nach der Beschreibung dieses Auftritts wird berichtet, König Sigismund habe Jakob von Waldburg und seinen Rat Erkingen von Seinsheim entsandt, um Leib und Gut der Juden zu arrestieren. Abschließend folgt lediglich noch die Ausführung, dass man *darüber gesessen und haben zue den juden und judin gericht mit dem feür und damit ir leben zue dem tod bringen laussen* und dies aus in dieser Reihenfolge genannten Gründen: 1) Den allgemeinen Landesgerüchten, die von Klerikern und Laien verbreitet worden waren, 2) den Erkundigungen, die man eingeholt hatte, 3) den Urgichten des Claus Knoll, 4) *der treffenlichen red, so uns der herr landvogt gethan haut*, 5) Nach den Privilegien der Stadt.

Mit der Mitteilung von der Hinrichtung der Juden, bei der weder das Datum, die Anzahl und Namen der Verurteilten noch irgendwelche anderen Details präzisiert werden, schließt der Bericht⁷⁷.

Diese recht kurz abgehandelten Geschehnisse fanden in Wirklichkeit über einen Zeitraum von sechs bis sieben Monaten statt. Grund für die spärlichen Infor-

⁷⁵ Hermann Dicker: Die Geschichte der Juden in Ulm. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Rottweil 1937. S. 56.

⁷⁶ HStA Stuttgart H 14 Bd. 170 fol. 43-51.

⁷⁷ HStA Stuttgart H 14 Bd. 170 fol. 43-51.

mationen mag sein, dass den Ravensburgern etwa einen Monat nach der zweiten Verhaftung der Juden das Heft des Handelns aus der Hand genommen wurde und in die des Reiches bzw. seiner Beauftragten überging. Am 20. Januar 1430 schrieb König Sigismund aus Pressburg an seinen Reichslandvogt. Dieser hatte ihm berichtet, etliche Reichsstädte hätten ihre Juden wegen des Knabenmordes ins Gefängnis geworfen. Sigismund wies Jakob von Waldburg darauf hin, dass nur dem König allein die Bestrafung der Juden zustehe: *Nun ist es an im selbs, das sölliche strauf und velle nyemant billicher angehören dann uns, nach dem und die jüdischeit uns und dem rich zugehörent uns unser kamerknecht sind*⁷⁸. Der Reichslandvogt solle als sein Stellvertreter agieren und die Sache zusammen mit Erkingen von Seinsheim, der am 11. August 1429 zum Beauftragten für die Eintreibung der Judensteuern ernannt worden war⁷⁹, untersuchen⁸⁰. Am gleichen Tag erging auch ein Schreiben an die Städte Ravensburg, Überlingen, Konstanz, Lindau, Buchhorn und Meersburg, in dem Sigismund den Magistraten die Namen seiner soeben Beauftragten übermittelte und unbedingte Kooperation mit diesen einforderte. Das Hab und Gut der verhafteten Juden sei bis zur Lösung des Falles zu versiegeln und sicherzustellen⁸¹.

Der nächste Hinweis auf den Verlauf der Untersuchungen ist Sigismunds Antwort vom 2. Februar 1430 auf einen Brief Seinsheims, in dem dieser um mehr Machtbefugnisse und Mandate gebeten hatte. Dies war aber nach Meinung des Königs nicht notwendig, er glaubte, dass seine beiden Abgesandten über ausreichende Machtkompetenzen verfügen würden⁸².

Bis zum 29. April 1430 finden sich keine weiteren Quellen. Aus einem auf diesen Tag datierten Brief Sigismunds an die Bürgermeister und Räte Ravensburgs, Überlingens, Konstanz, Lindaus, Buchhorns und Meersburgs tritt allerdings in groben Zügen hervor, was sich in diesem Zeitraum abgespielt hat. Der König befahl den Städten, wegen der Ritualmordbeschuldigung mit seinen Abgesandten Waldburg und Seinsheim zu verhandeln und nicht mit ihm selbst, da es dem Regenten nicht möglich sei, allen Angelegenheiten im Reich persönlich nachzukommen. Außerdem betonte er nochmals seine Obergerichtsbarkeit über die Juden des Reiches und verlangte, dass die Habe der Verhafteten weiterhin unter Verschluss gehalten werden solle⁸³. Von einer reibungslosen Kooperation zwischen den königlichen Beauftragten und den Reichsstädten konnte wohl bis zu diesem Zeitpunkt keine Rede sein. Auch die Konstanzer hatten offenbar eine Botschaft direkt nach Pressburg geschickt, wo sich der unter starker Gicht leidende und daher nur eingeschränkt reisefähige Monarch große Teile des Jahres 1429 sowie des Frühjahrs 1430 aufhielt. Sigismund, so schrieben die Konstanzer am 30. Mai 1430 an Ravensburg, habe sie angewiesen, bis zu seiner Ankunft in Nürnberg nichts in der Angelegenheit zu unternehmen, worauf sie Boten dorthin gesandt hätten⁸⁴. Bereits im Dezember 1429 hatte Sigismund für den 19. März 1430 einen Reichstag nach Nürnberg einberufen, um dort über die durch zahlreiche Fehden

⁷⁸ HStA Stuttgart B 198 U 112.

⁷⁹ Böhmer (wie Anm. 25) Nr. 7367.

⁸⁰ HStA Stuttgart B 198 U 112.

⁸¹ *Ebda.*

⁸² *Ebda.*

⁸³ *Ebda.*

⁸⁴ StadtA Ravensburg 93 Bü 1.

erschütterte innere Lage des Reiches und über einen für den Sommer geplanten Feldzug gegen die Hussiten zu beraten. Doch aufgrund eines Einfalls der Hussiten nach Mähren konnte der König erst in der zweiten Junihälfte den Weg an der Donau entlang einschlagen, wobei er aufgrund eines erneuten Krankheitsschubs nicht vor dem 25. August nach Passau und erst am 13. September nach Nürnberg kam⁸⁵.

Doch bis zu diesem Zeitpunkt war in Ravensburg und am Bodensee bereits viel geschehen.

Phase VI: Der Interventionsversuch Herzog Friedrichs von Österreich und die Hinrichtung von Juden in Ravensburg, Lindau und Überlingen

Schon zwei Tage nachdem man die Ravensburger Kollegen über den Kontakt mit Sigismund informiert hatte, ließ der Konstanzer Rat am 1. Juni 1430 die dort inhaftierten Juden frei. Jedoch mussten diese schwören, die Stadt nicht zu verlassen und ihre Habe nicht fortzuschaffen⁸⁶. Während in Konstanz öffentliche Unruhen in der Bürgerschaft, ausgelöst vor allem durch heftige Spannungen zwischen Zünften und Rat, für eine besondere Situation sorgten und ein koordiniertes Vorgehen bezüglich der Juden verhinderten, wirft das einzige durch Quellen belegbare Auftreten einer weiteren Interessenspartei ein überraschendes Schlaglicht auf die Situation in Ravensburg: In einem zu Innsbruck ausgestellten Schreiben vom 10. Juni 1430 ließ Herzog Friedrich IV. von Österreich-Tirol (1382-1439)⁸⁷ den Ravensburger Rat wissen, er habe schon mehrfach wegen seines Juden Aaron, dessen Frau und der Habe der beiden geschrieben und bislang vergeblich die Auslieferung der Frau sowie des Vermögens verlangt habe. Die Angeschriebenen hätten ihm zwar mitgeteilt, dass man die Sache vor den König gebracht habe, doch er könne nicht verstehen, was dieser mit seinen Juden zu tun haben solle. Nochmals forderte er die Herausgabe von Aarons Frau und der Vermögenswerte. Falls sich herausstellen sollte, dass Aaron, sein Bruder Anselm und weitere Juden des Mordes schuldig seien und einer von ihnen in Ravensburg zum Tode verurteilt würde, so wollte er eine Gesandtschaft zu der Verhandlung schicken. Lasse sich dann eine Schuld nachweisen, beabsichtigte er seine Juden selbst zu bestrafen. Die Ravensburger müssten des Weiteren dafür sorgen, dass die beschlagnahmten Vermögen nicht zerstreut würden. Außerdem verlangte Friedrich ausdrücklich eine Rückantwort auf sein Schreiben⁸⁸.

Dieses Ansuchen ist der einzige Beleg für eine Einmischung des Herzogs in den Fall, sowohl im "Ravensburger Bericht" als auch in sämtlichen anderen Überlieferungen wird diese nicht erwähnt. Das macht das Schreiben natürlich umso brisanter und wirft einige Fragen auf. Worauf beruhten Friedrichs Ansprüche? Vor seiner Aufnahme 1421 in Ravensburg lebte Aaron mit seiner Familie in Rottenburg am Neckar, also in Vorderösterreich. Anscheinend glaubte der österreichische Herzog, deshalb Rechte über den Juden und dessen Vermögen zu

⁸⁵ Hoensch (wie Anm. 47) S. 358ff. Vgl. auch: Sabine Wefers: Das politische System Kaiser Sigmonds. Stuttgart 1989. S. 167-174.

⁸⁶ Joos (wie Anm. 24) S. 48.

⁸⁷ Brigitte Hamann (Hg.): Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon. Wien 1988. S. 148f.

⁸⁸ StadtA Ravensburg 93 Bü 1.

besitzen. Er bezeichnet ihn, seine Frau und möglicherweise weitere Verwandte als "seine Juden", mit denen der König nichts zu schaffen habe – eine eindeutige Herausforderung der Oberherrschaft des Reichs über die Juden einer Reichsstadt. Doch bereits 1331 hatte Kaiser Ludwig der Bayer die Herzöge von Österreich neben ihren Ländern auch mit den dort lebenden Juden belehnt, bereits 25 Jahre, bevor die Kurfürsten in der Goldenen Bulle das Judenregal zugesprochen bekamen⁸⁹. Durch dieses offiziell verliehene wirtschaftlich nutzbare Hoheitsrecht sah sich Herzog Friedrich berechtigt, Ansprüche auf einen Juden und seinen Besitz geltend zu machen, auch wenn dieser mittlerweile in eine Reichsstadt übergesiedelt war. Die Ravensburger hatten also mit zwei Partnern zu verhandeln, die dasselbe verlangten: die Gerichtsbarkeit über die Juden und das Vermögen derselben. Ferner ergibt sich aus dem Schreiben, dass wohl Anfang Juni 1430 noch keinerlei Entscheidungen in der Angelegenheit getroffen und keine Gerichtsverhandlungen abgehalten wurden, zumindest keine, die Herzog Friedrich bekannt gewesen waren. Allerdings scheint es auch so, dass mit Aarons Verurteilung – Knoll hatte ihn ja konkret belastet – offenbar gerechnet wurde, was offensichtlich auch bis Innsbruck vorgedrungen war. Vielleicht hatten sogar die Juden selbst den Herzog informiert.

Am 3. Juli 1430 war das Urteil in Ravensburg und Lindau bereits gefallen und ausgeführt. An diesem Tag beurkundeten Reichslandvogt Jakob Truchsess von Waldburg und Erkinger von Seinsheim, dass sich die Städte Ravensburg und Lindau auf ihr Ansuchen hin willig gezeigt und mit ihnen zusammen den Mord untersucht hätten und *von ainem stugk nach dem andern uns mit ainander underredet und darzu zu den gantzen lands lömden für uns genommen und darzu mer von ain redlich treffenlich stugk* [damit ist sichtlich Knolls Urgicht gemeint] *daruß namelich zu bekennen und zu mergken ist, das die juden den berürten knaben lästerlich getöt und gemördet haben*. Aus königlicher Vollmacht seien sie mit den beiden Städten einig geworden, *das wir zu den juden und judinnen so yetz in den selben zwain stetten behafft gewesen sind, verhengt und mit dem füre haben laussen richten, als denn sollicher übeltätiger jüdischeit von recht zugehört und sigen och daby und mit gewesen und haben die sach also mit ainander gehandelt und getan*. Falls jemand, wer es auch sei, *unrecht underwiset würde und über kurz oder lang von der geschichte wegen an die von Ravensburg oder die von Lindow darumb vorderung tun wurden*, so wollten beide königlichen Beauftragten gegenüber jedermann die Verantwortung übernehmen⁹⁰.

Die verhafteten Juden in Ravensburg und Lindau waren demnach spätestens am 3. Juli 1430 auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden. Als Begründung für das Todesurteil werden nur die Beratungen mit den Ravensburgern, die Gerüchte oder Meinungen im Land und das "Geständnis" des nach Überlingen entführten Claus Knoll genannt. Was fehlt, ist aber ein Schuldgeständnis von Seiten der beschuldigten Juden, was man – wie andere Ritualmord-, Hostienfrevl- oder Brunnenvergiftungsbeschuldigungen beweisen – bei einem entsprechenden Einsatz der Folter sicher hätte erreichen können. Da auch in sämtlichen anderen Quellen, vor allem im "Ravensburger Bericht", zu diesem Fall keinerlei Hinweise auf

⁸⁹ Klaus Lohrmann, Judenpolitik in Österreich bis 1420. In: Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal (Hg.): Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Wien/Köln/Weimar 1991. S. 113-129, hier S. 119.

⁹⁰ HStA Stuttgart B 198 U 113 (Besiegeltes Original der Urkunde)

Geständnisse und die damit offengelegten "Motive" der Juden existieren, ist zu vermuten, dass es wohl gar keine gegeben hat. Man sah die Beweislage offenbar als ausreichend an, das Motiv brauchte angesichts der Tradition von derartigen Beschuldigungen in der Region nicht näher untersucht zu werden. So bemerkt der zeitgenössische Chronist Andreas von Regensburg († 1437) bei seiner kurzen Erwähnung des Falls, die Juden zu Ravensburg hätten vor wenigen Jahren den Knaben propter eius sangwinem getötet⁹¹.

Wer hat letztlich das Todesurteil gefällt? In der Urkunde heißt es "wir". Meinten die Aussteller sich damit allein oder schlossen sie die Ravensburger mit ein? Offiziell hatten die Reichsstädter zwar das Urteil ausgesprochen und vollstreckt, die Erlaubnis dazu müssen sie aber definitiv von den beiden königlichen Beauftragten erhalten haben. Wenn man die Aussage des "Ravensburger Berichts" bedenkt, so scheint der entscheidende Impuls von Jakob Truchsess von Waldburg ausgegangen zu sein, der nach den Quellen schon längere Zeit durch seine Teilnahme an den Verhandlungen mit dem Konstanzer Bischof und die Besiegelung der jüdischen Urfehde bestens über den Fall informiert war. Die genannte Rede über seine Überzeugung hinsichtlich der Schuld der Juden kann aber nicht kurz nach seiner Beauftragung Ende Januar 1430 erfolgt sein. Warum hätte er dann noch ein halbes Jahr lang Untersuchungen anstellen müssen, die augenscheinlich keine neuen Ergebnisse erbrachten?

Wie viele und welche Juden in Ravensburg und Lindau in den ersten Julitagen 1430 hingerichtet wurden, kann man den Quellen nicht entnehmen. Auch eine weitere Urkunde Waldburgs und Seinsheims vom 6. Juli 1430 gibt darüber keinen Aufschluss. Das Dokument enthält jedoch einige wichtige Informationen. Die beiden königlichen Beauftragten beurkundeten, dass, nachdem Bürgermeister und Rat Ravensburgs *ettlichen juden und judin gerichtet hand mit recht*, das Gut der Toten von Rechts wegen Sigismund gehöre. Der Rat habe ihnen eine Auflistung der Güter, auch des getauften Jos Christians, übergeben. Zudem versprochen sie, keine weiteren Forderungen an die Reichsstadt zu stellen, *och als da ettlich ir juden von in gewichen sind, schultbrieff mit in hinweg geführt händ, an den selben brieffen ettlich erber lut gelt und schuld den obeschriben von Ravenspurg bezalt händ und villicht noch bezalen*. Diese Angelegenheiten wollten Waldburg und Seinsheim in ihre Hände nehmen und sich darum kümmern, auch falls die entkommenen Juden oder deren Nachkommen Forderungen stellen sollten⁹². Jos Christian, ein jüdischer Arzt, war also zum Christentum konvertiert, heiratete eine Christin und konnte so sein Leben und das seiner Kinder retten⁹³. Wie sein ursprünglicher Name lautete und zu welchem der drei Haushalte er und seine Familie gehört hatten, lässt sich allerdings nicht ermitteln, ebenso wenig wie die Identität der Juden, die sich laut des Urkundentextes durch Flucht retten konnten. Allerdings ist zu vermuten, dass es sich bei ihnen eher um Personen aus dem Kreis der Dienstboten gehandelt haben wird, da die unter Hauptverdacht stehenden und schon einmal verhafteten zentralen Figuren der Judengemeinde sicherlich unter besonderer Aufsicht gestanden haben. Außerdem wurden in Herzog Fried-

⁹¹ Georg Leidiger (Hg.): Andreas von Regensburg. Sämtliche Werke. Aalen 1969. S. 572.

⁹² HStA Stuttgart B 198 U 114 (Besiegeltes Original der Urkunde)

⁹³ Germania Judaica III, Bd. 2 (wie Anm. 13) S. 1174. 1434 erhielt er einen besonderen Schutzbrief des Reiches.

richs Brief Aaron und Anselm bereits als potentiell Verurteilte angesehen und befanden sich demnach in Haft. Für Lindau gibt die *Germania Judaica* III eine Opferzahl von 15 bis 18 Personen an⁹⁴.

Phase VII: Die nachfolgenden Ereignisse in Überlingen und Konstanz

Nach der Verbrennung der Juden in Ravensburg und Lindau befanden sich ihre Überlinger, Meersburger und Buchhorner Glaubensgenossen, ebenso wie Claus Knoll, noch in Haft. Die Konstanzer Juden waren ja vom Rat der Stadt am 1. Juni vorläufig freigelassen worden. Während man über die Buchhorner und Meersburger⁹⁵ Juden keine expliziten Nachrichten mehr findet, abgesehen davon, dass sie nach der Verfolgungswelle nicht mehr in die Städte zurückkehrten, ist die weitere Entwicklung der Ereignisse in Überlingen und Konstanz relativ gut rekonstruierbar. Am 6./7. Juli 1430 verhandelte der Konstanzer Rat mit dem König über einen Verkauf der Juden an die Stadt für eine Summe von 7000 ungarischen fl.⁹⁶ Die Gespräche wurden am 16. Juli insofern zu einem Abschluss gebracht, als Konstanz von Sigismund die Erlaubnis erhielt, für die oben genannte Summe über die dortigen Juden ebenso wie über die aus Meersburg frei zu verfügen⁹⁷. In diesem Kontext ist weiter zu erwähnen, dass der König 1425 die Konstanzer Juden für zwölf Jahre an den Rat verpfändet hatte und überdies noch etliche Schulden aus der Konzilszeit in der Stadt begleichen musste⁹⁸.

Drei Wochen später stürzte jedoch ein Aufstand der Gemeinde den Rat, die Juden wurden am 31. Juli erneut gefangen genommen⁹⁹. Möglicherweise wegen dieser politischen Veränderung erneuerte der König am 7. und 9. August nochmals die Bestimmungen vom 16. Juli, verbot der Stadt jedoch, bei deren Ausführung Schwierigkeiten zu machen¹⁰⁰.

Auch mit Überlingen hatte Sigismund verhandeln lassen. Von Wien aus urkundete der König am 14. Juli 1430 – also nur zwei Tage vor der Erlaubnis für Konstanz und damit in unmittelbarer Verbindung mit der dortigen Entwicklung –, dass die Überlinger über die Habe der Juden verfügen dürften¹⁰¹. Diese Bestimmung wurde eine Woche später, am 21. Juli, noch einmal wiederholt und konkretisiert: Die Überlinger durften mit den Juden und Jüdinnen, die sich in ihrer Stadt befanden, handeln, wie es recht sei und ihr Gut zum Nutzen der Gemeinde verwenden. Der jüdische Friedhof sollte bei Hinrichtung oder Vertreibung an das Heilig-Geist-Spital fallen¹⁰². Rund einen Monat später, am 23. August 1430, führte

⁹⁴ *Germania Judaica* III, Bd. 1 (wie Anm. 13) S. 749f.

⁹⁵ Die Meersburger Juden werden im Folgenden zusammen mit den Konstanzern genannt, standen also mit diesen in enger Verbindung und waren möglicherweise gemeinsam mit diesen inhaftiert.

⁹⁶ Joos (wie Anm. 24) S. 48.

⁹⁷ Böhmer (wie Anm. 25) Nr. 7728.

⁹⁸ Joos (wie Anm. 24) S. 50ff.

⁹⁹ *Ebda.* S. 48.

¹⁰⁰ Böhmer (wie Anm. 25) Nr. 7752.- Johann Loserth: Zur Blutbeschuldigung der Juden in Schwaben 1429. In: *MIOG* 38 (1920) S. 471-474, hier S. 472. Hier nochmals die Bestätigung, dass das Gut der schuldigen Juden dem Reich anheim fallen müsse.

¹⁰¹ Böhmer (wie Anm. 25) Nr. 7726.

¹⁰² Stern (wie Anm. 23) S. 300.

man in Überlingen elf bis zwölf Juden zusammen mit dem Fuhrmann Knoll zur Richtstätte. Jakob Reutlinger († 1611), Bürgermeister und Chronist Überlingens, der sicherlich kein Interesse an einer moralischen Herabsetzung seiner Heimatstadt hatte, berichtet unter Heranziehung älterer Quellen: *Anno 1430 uff mitwoch vor sanct Bartlomeus tag, da wurden die juden allhie zu Ueberlingen verprennet. Und der Knoll, der ir fuorman war gewesen zu Ravenspurg, der wardt allhie uff ain radt gesetzt und hat auch verjechen [gestanden] alls obsteet. Aber do man ine uffüret, do sprach er, er wäre dess mordts unschuldig und der sach, was er verjechen, das hette er uss grosser marter gethan. Die juden thäten dessgleichen auch und sprachen all, sie wären des mordts unschuldig und nammen das uff ir hinfart und sterben*¹⁰³. Weiter gibt Reutlinger an, elf Juden beiderlei Geschlechts, iuvenes et senes, seien durch den Deutschordensbruder Rudolf Grütsch aus Basel getauft worden, mit Erlaubnis des Konstanzer Bischofs¹⁰⁴. Dass Sigismund den Überlingern die Juden der Stadt nicht einfach aus besonderer Gunst auslieferte, wird kaum überraschen: Zwar wies er der Stadt eine "Strafe" von 5200 fl. für die Verbrennung der Juden und den Abbruch ihres Friedhofes zu, doch er hatte sie ja eigentlich selbst dazu ermächtigt. Eine Begnadigungsurkunde vom 20. Januar 1431 belegt allerdings, dass den Überlingern die Strafe erlassen und sie wieder in die königliche Gnade aufgenommen wurden¹⁰⁵. Vom Besitz der Juden Samuel, Anselm, Viferlin, Maigner und Haim konnte die Stadt 6716 fl. an Geld, Schuldscheinen, Wertgegenständen, Immobilien, Hausrat und Wein einziehen. Die getauften Juden erhielten davon noch 700 fl., einer anderen Angabe zufolge 1100 Pfund Heller¹⁰⁶. Leer ging der König dennoch nicht aus. Am 13. September befahl er von Nürnberg aus dem Rat der Stadt St. Gallen, die Habe, welche sein Kammerknecht Samuel Jud aus Überlingen dort hinterlassen habe, für ihn in Beschlag zu nehmen¹⁰⁷. Darüber hinaus hatten die Überlinger vom 27. November bis 25. Dezember 1430 die überaus kostspielige Beherbergung des mobilen Königshofes zu tragen, vielleicht wurde ihnen deshalb später die "Strafe" erlassen¹⁰⁸.

Wie ging es in Konstanz weiter? Die Verhaftung der Juden am 31. Juli 1430 ist sicher nicht als eine spontane Aktion zu sehen, sondern stand in engem Zusammenhang mit dem Aufstand der Zünfte gegen den alten Rat, mit dessen Politik Letztere nicht einverstanden waren. Die Konstanzer Chronik berichtet, dass sich rund 83 Juden in Konstanzer Haft befanden. Als Reaktion auf die Verhaftungen und Verbrennungen in den anderen Städten hätte sich zunächst folgende Absicht ergeben: *Also hatten die von Constenz och mut, ir juden ze brennent*. Dann wird allerdings aufgeführt, man habe die Juden aufgrund der Dauer der Untersuchungen wieder freigelassen, nachdem sie darauf vereidigt worden seien, weder sich selbst aus der Stadt zu begeben, noch ihre Güter fortzuschaffen. Der nächste Entwicklungsschritt des Falles konkretisiert laut der zeitnahen Konstanzer Überlieferung die Vermutungen, die sich bereits während der Rekonstruktion der

¹⁰³ Stern (wie Anm. 23) S. 307.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Stern (wie Anm. 23) S. 227 und S. 308.

¹⁰⁶ Ebd. S. 228 und S. 302f. Bei Durchsuchungen der ehemaligen Judenhäuser in den Jahren 1462 und 1496 fanden die Überlinger nochmals 402 fl. und 180 Dukaten bzw. 1459 rheinische fl., 52 Dukaten und 1 Pfennig.

¹⁰⁷ Böhmer (wie Anm. 25) Nr. 7812.

¹⁰⁸ Nach Hoensch (wie Anm. 47) S. 427 verschlang die Hofhaltung Sigismunds monatlich um die 3000 fl.

Vorgänge in Ravensburg, Lindau und Überlingen ergeben hatten: *Nun hatt aber unser herr der künig gebotten Constenz, Überlingen, Rafenspurg und Lindow, das man sy [die Juden] sölt brennen und ir gut im behalten von des mordes wegen, daz sy getan hattent an dem knaben ze Rafenspurg, den si getödt hattent*¹⁰⁹.

Da es jedoch wegen der instabilen inneren Lage, gekennzeichnet durch vielfältige Vermittlungsversuche des Bischofs, des Domkapitels und der anderen Städte, zu keinem weiteren Vorgehen gegen die Juden kam, schien der König bis Ende Oktober 1430 seine Meinung geändert zu haben: Von Nürnberg aus, wo er sich Mitte September aufhielt, wies er die Konstanzer darauf hin, dass er die früheren Abmachungen bezüglich der Juden ändern und die Schatzung derselben persönlich durchführen wollte. Die zuvor vereinbarten 7000 fl. sollten darin enthalten sein, ebenso versprach er, mit dem zu erwartenden Geld seine Konstanzer Gläubiger auszuzahlen¹¹⁰. So kündigte Sigismund am 26. Oktober 1430 den alten Kaufvertrag über 7000 fl. auf¹¹¹. Die Konstanzer Chronik gibt diesen Wandel ebenfalls wieder: *Nun wandent aber die von Constenz, unser herr der künig, der hett in ir juden zu koffent geben, als er och getan hatt, aber er sait den brieff wider ab und wolt in nit handeln und enbot den von Constenz, das sy lip und gut der juden söltint halten und sy nit söltint brennen*¹¹².

Während Sigismund, mittlerweile in Ulm und dann von Ende November bis kurz vor Weihnachten in Überlingen residierend, einen Schiedsspruch zur Schlichtung der Bürgerunruhen vorbereitete, liefen parallel dazu Verhandlungen mit den Juden, die am 27. November 1430 einen vertraglichen Abschluss fanden¹¹³. Insgesamt mussten die Juden 20000 fl. für ihre Freilassung und Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte aufbringen. Davon gingen 10000 fl. an die Stadt, als Beitrag einer Summe, die sie dann wieder Sigismund aufgrund früherer Ansprüche erstatten musste, 1000 fl. waren als Erstattung der Gefängniskosten gedacht und 9000 fl. gingen direkt an diverse Gläubiger des Königs¹¹⁴.

Ein erhellendes jüdisches Einzelschicksal stellt das des um 1400 geborenen Rabbi Seligmann von Coburg dar, der 1428 nach Konstanz geheiratet hatte und dort bis zu seiner Verhaftung eine Filiale des Familienunternehmens, welches sich über Süddeutschland und Italien erstreckte, leitete. Nach seiner Gefangennahme versuchte der Doge von Venedig – allerdings ohne Erfolg – beim Konstanzer Rat die Freilassung des Juden und dessen Familie zu erreichen. Am Lösegeld von 20.000 fl. waren Seligmann und seine Verwandten mit 5200 Dukaten, etwa einem Viertel der gesamten Kosten, beteiligt¹¹⁵. Ebenso verhandelten Züricher und Schaffhausener Juden mit dem König, um die Freigabe ihrer Verwandten zu bewirken, und standen als Bürgen für die Zahlungen ein¹¹⁶.

Am 20. Dezember 1430 wurden die Konstanzer Juden freigelassen, einige Tage später erschien Sigismund zu einem rund vierwöchigen Aufenthalt in der Stadt, wo er das Weihnachtsfest feierte und neben einigen "Routineaufgaben" auch an

¹⁰⁹ Mone (wie Anm. 24) S. 333.

¹¹⁰ Böhmer (wie Anm. 25) Nr. 7904.

¹¹¹ Joos (wie Anm. 24) S. 49.- Vgl. auch: Böhmer (wie Anm. 25) Nr. 7905.

¹¹² Mone (wie Anm. 24) S. 333.

¹¹³ Joos (wie Anm. 24) S. 49.

¹¹⁴ Germania Judaica III, Bd. 1 (wie Anm. 13) S. 669.

¹¹⁵ Germania Judaica III, Bd. 2 (wie Anm. 13) S. 1506. Seligmann verließ hierauf Konstanz und siedelte nach Ulm über.

¹¹⁶ Ebda. S. 1735.

den städtischen Versöhnungsfestivitäten zur Beilegung der Unruhen teilnahm¹¹⁷.

6 Die Auswirkungen nach 1430 und die zeitgenössischen Bewertungen des Falles

Ravensburg, Lindau, Überlingen und Buchhorn beschlossen als Konsequenz der Ereignisse bereits 1431, nie mehr Juden aufzunehmen¹¹⁸. Alle vier Städte behielten diese Regelung bis ins 19. Jahrhundert bei. Während die Meersburger Juden nicht mehr in die Stadt zurückkehrten, lebten in Konstanz – trotz mehrerer Ausweisungsverfügungen seit 1431 – Juden bis zum Ende der 1440er Jahre. Dort sahen sie sich 1443 erneut mit einer Ritualmordbeschuldigung konfrontiert, nachdem der Knecht eines Konstanzer Juden des Mordes an einem Meersburger Jungen bezichtigt wurde. Wieder wurden die Juden inhaftiert, doch König Friedrich III. verlangte zwischen 1443 und 1445 vom Rat mehrfach ihre Freilassung, da er ihre Steuerleistungen nicht verlieren wollte. Erst dem von Friedrich im Oktober 1447 beauftragten Herzog Albrecht VI. von Österreich gelang es im Folgejahr, die Herausgabe der Juden und ihres Vermögens zu erreichen. Die Juden wurden der Stadt verwiesen und siedelten vermutlich in österreichisches Herrschaftsgebiet über¹¹⁹.

Im Jahr 1475, während der Untersuchungen zum Trienter Ritualmordprozess, erschien im Auftrag des dortigen Bischofs Johannes Hinderbach ein Dominikanermönch namens Heinrich von Schlettstadt in Ravensburg und Überlingen. Dieser Heinrich von Schlettstadt – niemand anderes als Heinrich Kramer oder Institoris, der spätere Autor des „Hexenhammers“, welcher 1484/85 Hexenprozesse in Ravensburg und Umgebung führte –, sollte Material zu früheren Ritualmorfällen als Legitimations- und Vergleichsmittel für den Trienter Fall zusammentragen¹²⁰. Was er aber in den beiden Städten an Informationen erhielt, war ziemlich überschaubar. Obwohl Kramer in Überlingen gezielt nach den Juden und sogar ausdrücklich nach Knoll fragte, konnte oder wollte man ihm keine nähere Auskunft geben, da vom damaligen Rat niemand mehr im Amt sei¹²¹. In Ravensburg bekam der Trienter Gesandte zwar ein Notariatsinstrument ausgehändigt, doch auch das enthielt nur folgende knappe Angaben: Aufgrund des Mordes an einem Jüngling namens Ludwig seien am 3. Juli 1430 die Juden in Ravensburg und anderen Städten verbrannt worden, bis auf den heutigen Tag würden seitdem keine Juden mehr in der Stadt aufgenommen werden¹²². Die sparsame Ausbeute an Informationen für Kramer in den beiden Städten ist gewiss nicht auf ein vermeint-

¹¹⁷ Joos (wie Anm. 24) S. 51.- Hoensch (wie Anm. 47) S. 362.

¹¹⁸ Germania Judaica III, Bd. 2 (wie Anm. 13) S. 1495.

¹¹⁹ Ebda. Bd. 1. S. 669f.

¹²⁰ Treue (wie Anm. 2) S. 91-94.- Heinrich Kramer: Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum. Neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher. Hg. von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer. München 2000. S. 41ff.- Andreas Schmauder (Hg.): Frühe Hexenverfolgungen in Ravensburg und am Bodensee. Konstanz 2001.

¹²¹ Stern (wie Anm. 23) S. 303. Hier Auszug aus dem Ratsprotokoll von 1475, Kramer nennt zudem Knolls Frau, die auch hingerichtet worden sein soll.

¹²² Ebda. S. 562-68.- Anton Birlinger: Aus Schwaben. Sagen, Legenden, Aberglauben, Sitten, Rechtsbräuche, Ortsneckereien, Lieder, Kinderreime, Bd. 1. Wiesbaden 1874. S. 35-38.

liches Unrechtsbewusstsein¹²³ der Ravensburger und Überlinger zurückzuführen, sondern eher auf den Umstand, dass man ohnehin nicht viel die Juden belastendes Material zur Verfügung hatte. Und das Material, das man – wie die erhaltenen Quellen belegen – besaß, war sicherlich nicht dazu geeignet, einen Prozess zu legitimieren oder vermeintliche Motive aufzuklären, selbst wenn man an die Realität jüdischer Ritualmorde glaubte.

Hochinteressant ist jedoch die Aussage des Johann Truchsess von Waldburg, die von Kramer ebenfalls aufgenommen wurde. Er erzählte, sein Vater, Reichslandvogt Jakob Truchsess von Waldburg, habe die Juden im Jahr 1430 auf ausdrücklichen Befehl (!) König Sigismunds hin verbrennen lassen¹²⁴. Diese posthume Angabe bestätigt noch einmal die Vermutungen über die tatsächlichen Hintergründe und die Rolle des Königs bei der Entwicklung des Falles, die sich durch die bisherigen Erkenntnisse bereits mehr als angedeutet haben und die im Schlusskapitel noch einmal zusammengeführt werden sollen.

Wie sehr schon Zeitgenossen der 1430er Jahre an den Begründungen des Falles zweifelten, zeigt der Abschnitt zum Ravensburger Ritualmord und des zugehörigen Kultes im „*Formicarius*“ des aus Isny stammenden Dominikaners Johannes Nider, der mit diesem 1437/38 erschienenen Sammelwerk zu wundersamen Erscheinungen auch die Anfänge der im Entstehen begriffenen Hexenlehre dokumentierte¹²⁵. Nider schreibt im elften Kapitel des dritten Buches, der gefundene Knabe habe *nullum vulnus* aufgewiesen und auch sonst habe keine Spur auf seine Tötung hingedeutet. Dennoch hätten viele aus dem Volk ihn umgehend als einen von den Juden heimlich ermordeten Märtyrer verehrt und in betrügerischster Weise Wunder vorgetäuscht – *miracula ab eo facta mendacissima fingere*¹²⁶. Dies schreibt ein Angehöriger des Ordens, der sich besonders in der Disputation mit Juden und Zwangsbekehrung von Juden hervorgetan hatte¹²⁷.

Die Juden in Schwaben sollten die Vorgänge von 1429/30 über Generationen hinweg nicht vergessen, wie eine Intervention der „gemeinen Jüdischheit in Schwaben“ gegen Anton Fugger im Jahr 1583 zeigte, als dieser einige Juden aus Orsenhausen und Osterberg wegen angeblichen Ritualmordverdachts verhaften und foltern ließ. Die schwäbischen Juden wandten sich an den Kaiser und klagten über die Verletzung ihrer Privilegien. Man berichtete, dass *nach dem bey lebzeyten deß allergrößmechtigsten und hocheerleuchtigsten fursten und herrens, herrn Sigmunden gewesen römischen kayßers etc. lob und hochseligister gedechtnus durch unnsere müßgünstige ain gemaine judenschafft dahin verdacht, angeben und beschuldiget worden, alls solten wir christenbluot haben muessen, welchs sich inn den gehaltenen concillien mit nichten befunden, auch derhalben nicht allain clerung und verbott erfolgt, dem nicht zuglauben, sonder höchstgedachte röm. ksl.*

¹²³ So Burmeister (wie Anm. 14) S. 189. „Noch jahrzehntelang hatten Überlingen und Ravensburg Mühe, damit fertig zu werden. (...) Und es war den Überlingern ebenso peinlich wie den Ravensburgern, als man sie anlässlich der Judenmorde von Trient im Jahre 1475 sozusagen als Gesinnungsfreunde ansprach.“

¹²⁴ Treue (wie Anm. 2) S. 92.

¹²⁵ Werner Tschacher: Der Formicarius des Johannes Nider von 1437/38. Studien zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen im Spätmittelalter. Aachen 2000. – Andreas Blauert: Frühe Hexenverfolgungen. Ketzerei-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts. Hamburg 1989. S. 56–59.

¹²⁶ Paul A. Becke: Zur Judenmetzelei von Ravensburg im Jahr 1428. In: Diözesan-Archiv von Schwaben 25 (1907) S. 63–64.

¹²⁷ Treue (wie Anm. 2) S. 223ff. – Heinz Schreckenberger: Die Juden in der Kunst Europas. Ein historischer Bildatlas. Freiburg i.B. 1996. S. 232.

M[ajestä]t. gottseligister gedechtnus [gemeint ist das umfassende Speyrer Privileg für die Juden des Reiches von 1544 durch Karl V. (reg. 1519-1556) und dessen Bestätigung durch spätere Kaiser] *hat auff solche declaration nachgeendts (damit meniglich dessen wissenschaftt tragen) [...] ernstliche bevelch und gebotts brieff an alle stende des Reichs und furnemblich an die, so unns inn verdacht und beschuldigung gehalten, dermassen außgehn lassen, daß sy von irem furnemmen abstehn, auch darvor seyen, mit dem anhanng, wo khunfftiglich dergleichen beschuldigung sich mehr erzeigen sollen und werden*¹²⁸. Eine Ritualmordbeschuldigung zu Lebzeiten König Sigismunds im Land zu Schwaben – zweifellos war damit die Ravensburger Judenverfolgung gemeint. Dies ist sehr bemerkenswert, weil damit konkret Bezug auf den schwäbischen Raum genommen wird, denn reichsweit hatten die Juden danach noch etliche derartige Beschuldigungen zu erleiden und zu überstehen. Wenn sich die „gemeine Jüdischheit in Schwaben“, die Interessensvertretung der Juden im Land zu Schwaben, 150 Jahre später auf diesen Fall bezog und die erwiesene Haltlosigkeit der Blutbeschuldigung bekräftigte, deutet das möglicherweise auch auf ein kollektives regionales Gedächtnis und Identitätsbewusstsein der Juden in Schwaben hin¹²⁹. Im Privileg Karls V. von 1544 war ausdrücklich gegen derartige Vorwürfe Stellung bezogen worden. Fuggers Vorgehen sei deshalb, so die „gemeine Judenschaft zu Schwaben“, widerrechtlich sowie aus Neid, Hass und Missgunst erfolgt. Der Kaiser als von Gott eingesetzter, *hochloblichster geordneter schutzer und schirmber unnsrer der armen judenschafft* sollte gegen Fugger einschreiten, zumal dieser auch unter der Folter erpresste Urgichten an Junker Adolf von Westerstetten und Drackenstein zu Straßberg bei Rotenburg am Neckar geschickt hätte, was dort zur Verhaftung von drei Juden geführt habe¹³⁰. Zu einem Verfahren scheint es zwar nicht gekommen zu sein, doch wie die Korrespondenz der vorderösterreichischen Regierung in Innsbruck mit Fugger belegt, überlebte zumindest ein verschleppter Orsenhausener Jude, ein gewisser Aaron, Haft und Folter nicht¹³¹.

7 Der Kult und die Wallfahrt „zur Tannen“

Die kultische Verehrung des vermeintlichen Ritualmord-Märtyrers hatte schon bald nach Auffindung der Leiche eingesetzt und war dann von der Familie des Opfers koordiniert worden. Der „Ravensburger Bericht“ zählt am Ende eine Reihe von Wundern auf, die sich im Zusammenhang mit Gelöbnissen und Pilgerfahrten zum Fundort der Leiche ereignet haben sollen. Rund ein Dutzend Heilungen von Gebrechen, darunter Blindheit, Taubheit und Wahnsinn, werden aufgeführt, zum Teil mit Nennung von Namen und Herkunft der wundersam Ge-

¹²⁸ Haus-, Hof und Staatsarchiv Wien. RHR. Alte Prager Akten. Kart. 86. Fol. 31r-35v und 38r-v, o. O., o. D. [Rückvermerk: 2. Dezember 1583].

¹²⁹ Hier sei auf die demnächst erscheinende Dissertation des Verfassers „Ausgrenzung und Koexistenz. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im Land zu Schwaben (1492-1650)“ verwiesen.

¹³⁰ Haus-, Hof und Staatsarchiv Wien. RHR. Alte Prager Akten. Kart. 86. Fol. 31r-35v und 38r-v, o. O., o. D. [Rückvermerk: 2. Dezember 1583]. Ich danke Herrn Dr. Peter Rauscher (Wien) sehr herzlich für diesen Hinweis und die freundliche Übersendung seiner Transkription.

¹³¹ Wilfried Braunn: Quellen zur Geschichte der Juden bis zum Jahr 1600 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg. Stuttgart 1982. Nr. 797.

nesenen. So beispielsweise der Ravensburger Schmied Jos Bart¹³², der von einem Armleiden ebenso kuriert wurde wie der erkrankte Hans Grabmann¹³³. Ein aus Eschach stammender Knecht namens Michel Biegger, der seit zwei Jahren die Finger seiner Hand nicht mehr strecken konnte, stiftete eine eiserne Hand als Votivgabe und konnte daraufhin seine Finger wieder uneingeschränkt gebrauchen¹³⁴. Als besonders Aufsehen erregend befand man die Rettung eines zwölfjährigen Jungen aus Bregenz, der im Bodensee unter ein Floß geraten war und erst nach einer Stunde angeblich tot geborgen wurde: *Alls man in nun vand und inn heruff zoch, do wist nieman anders, dann das er tod wär. Der ward da enthaissen zue der tannen und ward lebendig und lebt noch heut by tag*¹³⁵. Relativ sicher diente diese "Wiedererweckung" als Vorlage für ein zwischen 1490 und 1495 entstandenes 42 x 50 cm großes, Albrecht Dürer zugeschriebenes Bild, das als Teil eines wohl aus Ravensburg stammenden Altars die Auffindung des vermeintlich ertrunkenen Jungen darstellt¹³⁶.

Die Zahl der Wunder und Zeichen sei laut des "Ravensburger Berichts" so hoch gewesen, dass man gar nicht alle habe verzeichnen können¹³⁷. Die hier gesammelten und meistens durch Eide der jeweils Geheilten oder Zeugen solcher Wunder bekräftigten Aussagen sollten die Glaubwürdigkeit der neuen Wallfahrt belegen und erhöhen. Neben den Wunderheilungen meinte man auch, nachts über der "Tanne", wo man anscheinend bald eine Kapelle errichtet hatte, ein Licht aufgehen zu sehen, was im "Ravensburger Bericht" von einem halben Dutzend Zeugen bestätigt wurde. Zwei Beispiele: *Item Deckher seit, das er das liecht dieckh und vil gesehen hab, er hab auch gesehen, das sich der himel ob der cappel uff tätt und ain hell liecht nider gieng uff die cappel, darinn der knab lit. Item Peter Locher seit, das er das liecht gesehen hab vom Haßlach herab gieng und säch, ob die Cappel ain liecht schweben allß brait alls ain hutt, alls ob ain ampel da schwebete*¹³⁸. Diese Verehrung, gegen die der Konstanzer Bischof vehement vorzugehen versucht hatte, wurde letztlich auf Geheiß König Sigismunds abrupt beendet. Sowohl Andreas von Regensburg als auch Johannes Nider berichten, die Kapelle sei auf Veranlassung Sigismunds niedergerissen worden. Nider äußert sich dazu sinngemäß, dass der umsichtige König dem Betrug und der Täuschung ein Ende gemacht, die Tanne gefällt, die ungeweihte Kapelle zerstört und der Stadt den Kult komplett untersagt hätte: *Et ita sancti huius mira cessaverunt*¹³⁹. Offenbar ließ Jakob Truchsess von Waldburg wurden die Gebeine des verhinderten Heiligen in die Kapelle der Veitsburg, dem Sitz der oberschwäbischen Landvogtei, bringen und dort bestatten¹⁴⁰. Das genaue Datum dieser Maßnahme ist allerdings nicht überliefert, es dürfte wohl relativ bald nach 1430 geschehen sein.

¹³² Hengstler (wie Anm. 22) S. 91. Nennung des Jos Bart als Bürge 1423.

¹³³ Ebda. S. 89. 1420 als Bürger aufgenommen

¹³⁴ HStA Stuttgart H 14 Bd. 170, fol. 43-51.

¹³⁵ Ebda.

¹³⁶ Daniel Hess: Die wunderbare Errettung eines ertrunkenen Knaben in Bregenz. In: Klaus Albrecht Schröder und Marie Luise Sternath (Hg.): Albrecht Dürer. Wien 2003. S. 134ff.

¹³⁷ HStA Stuttgart H 14 Bd. 170, fol. 43-51.

¹³⁸ Ebda.

¹³⁹ Beck (wie Anm. 126) S. 64.- Vgl. auch Leidiger: (wie Anm. 91) S. 572.- Germania Judaica III, Bd. 2: (wie Anm. 13) S. 1176.

¹⁴⁰ Beck (wie Anm. 126) S. 64. Zur Veitsburg: Dorothee Ade-Rademacher/Reinhard Rademacher: Der Veitsberg bei Ravensburg. Vorgeschichtliche Höhensiedlung und mittelalterlich-frühneuzeitliche Höhenburg. Stuttgart 1993. S. 61-65.

Damit war das Kapitel der Wallfahrt in den Haßlachwald allerdings noch nicht abgeschlossen: Am 26. April 1441 wandte sich der Bischof von Konstanz, Heinrich von Hewen, an die gesamte Geistlichkeit und verwies nochmals auf die Unrechtmäßigkeit des Kults sowie die Umstände des Kapellenabbruchs durch den König. Anlass für sein Schreiben waren die Aktivitäten eines Laien namens Carpentarius von Arbon, der das Volk aufzuhetzen und die Kapelle wiederaufzubauen versuchte. Der Bischof verbot dieses Betreiben und befahl, alles von Grund auf wieder zu zerstören¹⁴¹. Am 5. Juli des gleichen Jahres musste Bischof Heinrich nochmals in der Sache einschreiten. Diesmal richtete er sich über seinen Generalvikar an die Leutpriester von Ravensburg und Tettngang, da der Konverse Johann Wingarter aus dem Paulinerkloster Argenhart unter dem Volk verbreitet hatte, dass er mehrfach Visionen und Ansprachen des Scholaren Ludwig von Bruck erfahren habe und nun dessen Heiligsprechung fordere. Wingarter wurde nach Konstanz zitiert und widerrief dort seine Aussagen. Nach Fürsprache Graf Heinrichs von Montfort verzichtete man darauf, den Bruder am Konstanzer Dom unter Glockengeläut öffentlich Abbitte leisten zu lassen. Sein zuvor abgegebenes Bekenntnis, dass er seinen Irrtum bereue und zukünftig nichts derartiges mehr zu tun verspreche, sollte an bestimmten Sonn- und Feiertagen von den Kanzeln verlesen werden¹⁴².

Ein möglicherweise nicht zu unterschätzender Hintergrund der Versuche zur Installation des Kultes um einen lokalen Märtyrer ist der von 1426 bis 1429 verlaufende und von Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz unterstützte Kanonisationsprozess um Werner von Oberwesel. Die Leiche des im Jahr 1287 angeblich von den Juden zu Bacharach ermordeten Knaben hatte man 1426 exhumiert¹⁴³. Dieses Bestreben könnte, neben den bereits bestehenden lokalen Kulten der Region, ein zeitnahes Vorbild für bestimmte Kreise in Ravensburg gewesen sein, bedenkt man auch die Empfehlung des Rats an die Mutter Ludwigs, sich wegen einer Kanonisation an den Papst zu wenden. Auch die Wunder und die Lichterscheinungen am Grab Werners sowie die damit entstandene Volkswallfahrt inklusive der Ausstattung einer Kapelle ähneln der Ravensburger Kultentwicklung frappierend¹⁴⁴. Die Sammlung und Beedigung der Wunder im "Ravensburger Bericht" ist daher als Vorbereitungsstufe für eine potentielle Heiligsprechung nicht außer Acht zu lassen. Nicht zuletzt stellt das jugendliche Alter des etwa 14-jährigen Werners und des 12- oder 13-jährigen Ludwigs, im Gegensatz zu den sonst als "Ritualmordopfern" überwiegenden Kleinkindern, eine weitere Gemeinsamkeit dar. Betrachtet man die ja nur fragmentarisch erhaltenen Bemühungen um Information und die Korrespondenzen der Ravensburger, ist es fast auszuschließen, dass man von der angestrebten Heiligsprechung Werners von Oberwesel nichts wusste.

Dass laut Heinrich Murer rund 100 Jahre eine Kapelle im Ravensburger Haß-

¹⁴¹ Karl Rieder (Bearb.): *Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz*, Bd. 4 (1436-1474). Innsbruck 1941. Nr. 10433.

¹⁴² *Ebda.* Nr. 10470.

¹⁴³ Gerd Mentgen: Die Ritualmordaffäre um den "Guten Werner" von Oberwesel und ihre Folgen. In: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 21 (1995). S. 159-198.- *Rohrbacher/Schmidt*: (wie Anm. 5) S. 287f., 306-311. Die Bemühungen um eine Heiligsprechung Werners blieben wahrscheinlich erfolglos, was seinem lokalen Stellenwert aber keinen Abbruch tat. Im 17. Jahrhundert wurden seine Gebeine sogar durch spanische Soldaten entführt. Erst 1963 wurde der "Märtyrer" aus dem Trierer Kalender entfernt.

¹⁴⁴ *Mentgen* (wie Anm. 143) S. 61, 193f.- Ferdinand Pauly: Zur Vita des Werner von Oberwesel. Legende und Wirklichkeit. In: *Archiv für mittelhochdeutsche Kirchengeschichte* 16 (1964). S. 94-109, hier S. 96.

lach-Wald gestanden hätte, dann auffällig geworden und nach „*Einreißen der Lutherei*“ abgebrochen worden sei, und man lediglich Mauerreste derselben finde, stimmt in dieser Form sicher nicht. Doch auch Murer gibt an, dass die Gebeine in der St. Veit-Kapelle aufbewahrt würden und man im Rathaus noch Hut, Rock, Gürtel und Wachstäfelchen des Opfers besichtigen könne. Außerdem habe es bestimmte Pilgerzeichen für die Wallfahrer „zur Tanne“ gegeben. Anhand der Angaben Murers zum „seligen Knaben Ludwig von Bruck“ aus dem 17. Jahrhundert ist allerdings anzunehmen, dass zu seinen Lebzeiten nur noch eine eher auf den lokalen Rahmen beschränkte Verehrung und Memoria existierte¹⁴⁵.

Leider kann man heute nicht mehr anhand einer Kapelle oder ihrer Reste nachprüfen, inwieweit sich eine kultische Verehrung vollzogen oder wie lange sich eine Gedächtnisstätte für das Opfer erhalten hat. Nachdem die Burg wie auch Ravensburg selbst 1802 an Bayern gefallen war, verkaufte man die St. Veits-Kapelle an einzelne Bürger der Stadt. Die neun Meter lange und sechs Meter breite Kapelle wurde 1832 durch den Bürger Friedrich Beck erworben und im Folgejahr abgerissen¹⁴⁶. Hafner stellt noch fest, die Kapelle habe eigentlich nie direkt zur Burg gehört und sich im Besitz des Klosters Weingarten befunden, von dem sie auch unterhalten worden sei¹⁴⁷. Das Dürer-Bild und damit die Existenz eines Ludwig von Bruck gewidmeten Altars beweist, dass auch am Ende des 15. Jahrhunderts – möglicherweise durch eine Reaktivierung der Verehrung infolge des Aufsehen erregenden Trienter Falles und dessen populären Kult – anscheinend in Ravensburg Auftraggeber lebten, die eine Darstellung des vermeintlichen Lokalmärtyrers und seiner Wunder bestellten. Eine nahe liegende Vermutung wäre es, den Altar in die St. Veits-Kapelle zu verorten, doch dies lässt sich bislang nicht belegen¹⁴⁸.

Die einzige erhaltene Abbildung des Martyriums Ludwigs findet man als Miniatur in der 1513 in Luzern erschienenen Bildchronik des Diebold Schilling. Sie zeigt in synoptischer Darstellung im Hintergrund rechts neben der Stadt den am Baum hängenden Knaben, umgeben von drei Juden, die durch Judenhut, Judenring und pseudohebräische Schriftzeichen am Gewandsaum gekennzeichnet sind, während im Vordergrund neun jeweils in Dreiergruppen aneinandergekettete Juden vor einer Gruppe von Zuschauern den Feuertod sterben. Schilling verlegt fälschlicherweise das Geschehen nach Augsburg und ins Jahr 1422, aber das Motiv und auch der Inhalt des beigefügten Textes belegen eindeutig, dass es sich um den Ravensburger Fall handelt¹⁴⁹.

8 Die Analyse des Falls

Bei der abschließenden Analyse der Ravensburger Judenverfolgung und ihrer Konsequenzen sollen zunächst noch einmal die Phasen I bis VII zusammengefasst werden.

¹⁴⁵ Murer (wie Anm. 19) S. 376f.

¹⁴⁶ Ade-Rademacher/Rademacher (wie Anm. 140) S. 64.

¹⁴⁷ Hafner (wie Anm. 16) S. 22.

¹⁴⁸ Hess (wie Anm. 136) S. 134.

¹⁴⁹ Abbildung bei: Schreckenberg (wie Anm. 127) S. 300. Text in: Alfred A. Schmidt (Hg.): Die Schweizer Bildchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513. Luzern 1981. S. 61.



Abb 1 - Darstellung der Ravensburger "Judenverbrennung" in der Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling.

Schon in Phase 1 wird deutlich, dass die Juden unmittelbar nach dem Verschwinden des Schülers in Verdacht gerieten und in der Bevölkerung mit zunehmender Intensität entsprechende Gerüchte kursierten. Während der Rat bei der Suche nach Ludvig von Bruck zunächst mit Zürich Kontakt aufnahm, scheinen

auch zwischen den jüdischen Gemeinden der Region Informationen ausgetauscht worden zu sein. Die Juden wollten sowohl wegen der aktuell umlaufenden Gerüchte – die Drohung des Züricher Bürgermeisters mit der Verbrennung verdeutlicht den Ernst der Situation – als auch aufgrund einer Sensibilisierung durch traumatische frühere Erfahrungen, wie beispielsweise der Verfolgungswelle von Diessenhofen 1401, in solchen Situationen zu einer Aufklärung beitragen. Der Verlust eines Christenkindes sorgte bei den in der Nähe lebenden Juden stets zu einer erhöhten Alarmbereitschaft, wie auch das Verhalten der Trienter Judengemeinde im Jahr 1475 zeigt¹⁵⁰.

Nach dem Fund der sich offenkundig schon in einem gewissen Verwesungsstadium befindlichen Leiche, suchte der Ravensburger Rat erneut in Zürich und Bruck, später auch in Baden, um Unterstützung beim weiteren Vorgehen nach, jedoch ohne Erfolg. Die wiederholte Untersuchung durch Ärzte brachte kein einheitliches Ergebnis und auch die identifizierten Wunden wiesen nicht auf eine Blutentnahme, dem eigentlichen Ziel der angeblichen Ritualmorde, hin. Überhaupt werden das Motiv und potentielle Spuren der Blutentnahme im direkten Zusammenhang mit dem Ravensburger Fall lediglich ein einziges Mal (!) genannt und dies auch nur aus der Distanz des auswärtigen Chronisten Andreas von Regensburg, der das Blutmotiv bei einem jüdischen Ritualmord sicherlich als gegeben betrachtete.

Zwar ging man einer Vielzahl von Gerüchten aus der Bevölkerung nach, doch erwiesen sich diese sämtlich als haltlos. Der Beginn der zweiten Phase ist durch die Agitation innerhalb des Ravensburger Klerus, die einsetzende Verehrung des neuen „Märtyrers“ sowie durch die Gegenmaßnahmen des Konstanzer Bischofs, der sich dadurch erhebliche Kritik einhandelte, gekennzeichnet. Bei den mehrfachen Verhandlungen in Konstanz war auch Jakob Truchsess von Waldburg anwesend, was seine frühe Einbindung in den Fall dokumentiert. Parallel hierzu scheint sich der Rat, wie die Korrespondenz mit Pforzheim belegt, um Informationen über frühere Vergleichsfälle bemüht zu haben. Der wachsende öffentliche Druck und die den bischöflichen Verboten trotzende Wallfahrtsbewegung veranlassten den Rat schließlich zur Beerdigung des Jungen und zur ersten Verhaftung der Juden. Doch trotz der Anwendung von Folter, der Festnahme des Claus Knoll und weiterer Nachforschungen (Phase III) musste der Rat die Juden ebenso wie den Fuhrmann wieder freilassen. Erneut belegt die Besiegelung der jüdischen Urfehde durch Waldburg dessen genaue Kenntnis der Verhältnisse.

Die in Phase IV beschriebene Erlaubnis für die Familie des Toten zur Koordination der Wallfahrt weist bereits darauf hin, dass man in Ravensburg mittlerweile einer Verehrung nicht mehr ablehnend gegenüberstand. Dies zeigt auch die Reaktion auf die Entführung des Claus Knoll nach Überlingen, einen krassen Rechtsbruch und Eingriff in die Ravensburger Gerichtsbarkeit, den man zwar zunächst kritisierte, dessen mehr als fragwürdige „Ergebnisse“ dann aber gern angenommen und zu einer städteübergreifenden Verhaftungswelle um Weihnachten 1429 instrumentalisiert wurden. Dass man den vermeintlichen Ritualmord ganz offensichtlich mit den Feierlichkeiten zu Anselms Hochzeit in Verbindung setzte, ist nachvollziehbar. Denn man ging bei diesem in der Fantasie der Verfolger konstruierten „Verbrechen“ generell von einer großen Zahl anwesender

¹⁵⁰ Treue (wie Anm. 2) S. 78f.

Mitwisser und Mittäter aus, wobei der Vorwurf sonst meistens in der Karwoche und in Zusammenhang mit dem anstehenden Osterfest erhoben wurde¹⁵¹. Setzt man allerdings die im "Ravensburger Bericht" überlieferten Daten als authentisch voraus, fällt auf, dass sich das Verschwinden des Knaben (14. Februar) nach der Hochzeit (3. Februar) und nach der Abreise (7. Februar) des überwiegenden Teils der Gäste ereignete, also – selbst wenn man an jüdische Ritualmorde glaubte – eine angebliche Tötung Ludwigs gar nicht im direkten Kontext der Festivitäten erfolgt sein kann. In diesem Fall tritt der Charakter einer Instrumentalisierung für möglicherweise seit Längerem bestehende und je nach Stadt vermutlich variierende Verfolgungsabsichten umso stärker zu Tage. Auch zeigt sich hier, dass die häufig enge familiäre Vernetzung der Juden einer Region in solchen Fällen ein erhebliches Risiko darstellen konnte.

Auf die Gefangennahme der Juden in Ravensburg und den Bodenseestädten folgte das Eingreifen des Königs, der Waldburg in seiner Funktion als Reichslandvogt von Schwaben und Seinsheim als "Fachmann" für den Bereich Judensteuern mit der Aufklärung der Angelegenheit beauftragte und diese so auf eine neue Ebene hob (Phase V). Mit dieser Maßnahme und dem Befehl der Arrestierung der jüdischen Habe dokumentierte er seinen unmittelbaren Anspruch auf die Juden des Reiches und ihren Besitz. Bis zum Mai/Juni 1430 scheint es allerdings zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Städten und den beiden königlichen Beauftragten gekommen zu sein. Das Problem blieb ungelöst, zudem ließ die erwartete Ankunft Sigismunds im Reich auf sich warten. Eine Wende scheint sich im Juni 1430 ergeben zu haben, doch diese begründete sich nicht aus einem Gewinn neuer Erkenntnisse oder möglicher jüdischer Geständnisse – denn keines von beidem wird an irgendeiner Stelle erwähnt. Die an ein Ultimatum grenzende Intervention Herzog Friedrichs von Österreich gegenüber Ravensburg (Phase VI) hingegen kann das auslösende Moment zu Ungunsten der Juden gewesen sein. Denn das Urteil durften weder die Städte selbst fällen noch werden die Beauftragten des Königs gegen die Interessen desselben gehandelt haben. Die plötzliche "Erkenntnis" Waldburgs, von der im "Ravensburger Bericht" die Rede ist, kam nicht von ungefähr, sondern – wie dessen Sohn Jahre später Heinrich Institoris anvertraute – auf direkte Anweisung des Königs. Die Angaben der zeitnahen Konstanzer Chronik stützten diese Annahme. Durch die Hinrichtung der Juden in Ravensburg und Lindau sowie die Herausgabe ihrer Habe an den König wurden vollendete Tatsachen geschaffen, gegen die weitere Einsprüche, wie die geplante Entsendung österreichischer Botschafter zu einer Gerichtsverhandlung, sinnlos waren. Auffällig ist auch, dass Herzog Friedrichs Versuche, in das Verfahren einzugreifen oder seine Ansprüche auf Personen oder Besitz geltend zu machen, in keinem Bericht erwähnt werden.

Sowohl Sigismund als auch die Städte profitierten von einer solchen "Lösung" des Falles (Phase VII): Der König verlor zwar längerfristige Steuereinnahmen, konnte jedoch seine Oberhoheit über die Juden gegenüber einem Konkurrenten demonstrieren und sich selbst das komplette jüdische Vermögen aneignen, das er für den anstehenden Feldzug gegen die Hussiten ebenso wie zur persönlichen

¹⁵¹ Markus J. Wenninger: Das gefährliche Fest: Ostern als zeitlicher Kristallisationspunkt antijüdischen Verhaltens. In: Jörg Janut u.a. (Hg.): Feste und Feiern im Mittelalter. Sigmaringen 1991. S. 323-332.

Schuldentilgung benötigte¹⁵². Besonders in der traditionellen Königslandschaft Schwaben mit ihren zahlreichen Reichsstädten und Judengemeinden war die Wahrung dieses Anspruchs und die Verhinderung eines möglichen Präzedenzfalls gegen den langjährigen habsburgischen Widersacher, der im Gegensatz zu dem Luxemburger Sigismund in der Region über eine erhebliche Hausmacht verfügte, von enormer Bedeutung¹⁵³. Die Höhe von Sigismunds finanziellem Gewinn kann man zwar ebenso wenig ermitteln wie die Zahl der jüdischen Opfer in Ravensburg. Wenn man jedoch die Überlinger und Konstanzer Zahlungen zur Überlassung der Juden als Vergleich heranzieht, so könnte er aus der ganzen Verfolgung gut eine Summe von 30.000 bis 40.000 fl., möglicherweise sogar mehr, in seine Kasse gebracht haben. Wie wenig eine tatsächliche, ja selbst eine mühsam konstruierte Schuld der Juden von Bedeutung war, zeigt der Umstand, dass sich die Konstanzer Juden letztlich für 20.000 fl. freikaufen konnten. Ob die drohende Konkurrenz um das jüdische Vermögen durch Herzog Friedrich, die finanziellen Bedürfnisse des Königs aufgrund einer 1430 besonders intensiven Bedrohung durch die Hussiten oder beide Umstände gleichzeitig den Ausschlag zu einem Richtungswechsel in dessen Vorgehen gegeben haben, lässt sich nicht definitiv belegen. Jedoch verweist der Zeitpunkt dieses Umschwungs deutlich in die Richtung der ersten Variante.

Die Städte zogen keinen größeren finanziellen Nutzen aus der Verfolgung, konnten aber durch die Hinrichtung der Juden innere Spannungen und eine – wie in Ravensburg deutlich erkennbar – durch Bevölkerung und niederen Klerus aufgebaute Drucksituation entschärfen. Gerade das koordinierte Vorgehen der Städte Ende 1429, wobei hier die Ravensburger die treibende Kraft gewesen zu sein scheinen, zeigt, wie sehr man von einer Kollektivschuld der regionalen Judengemeinden bei derartigen Vorwürfen überzeugt war oder zumindest diese Vorstellungen für die eigenen Zwecke einsetzen konnte. Hierbei spielen vor allem für diese Region traditionelle Verfolgungsmuster eine Rolle, beispielsweise jene der Verfolgungswelle nach dem Diessenhofener Ritualmordvorwurf 1401 oder die Pestpogrome 1348/50. Wie wichtig solche Erfahrungswerte oder lokalen Handlungsstrukturen sein konnten, lässt sich nur erahnen. Mehrfach werden in den Städten, wie beispielsweise in Ravensburg, Konstanz oder Zürich, Spaltungen bezüglich des Vorgehens zwischen Rat und Bevölkerung, welche oft in den Zünften ihre Agitatoren fand, erkennbar, was sich als durchaus typisch auch für frühere und spätere antijüdische Aktionen erweist. Nicht zuletzt sollte man die für diese Zeit charakteristischen Konflikte zwischen Fürsten und Städten beachten: Durch das gemeinsame Vorgehen konnte man nach außen genossenschaftliche Stärke zeigen. Weiter verweist der Anspruch auf eine direkte Kommunikation mit dem König auf ein kommunales Selbstverständnis von Reichsunmittelbarkeit. Bereits bei dem Konflikt Sigismunds mit Herzog Friedrich von Österreich, der von 1410 bis 1425 andauerte und zeitweilig zu einem Zusammenbruch der Machtposition des Habsburgers in den Vorlanden geführt hatte, hatten die Städte auf der Seite

¹⁵² Hoensch. (wie Anm. 47) S. 360–369. Der Feldzug Sigismunds gegen die Hussiten fand allerdings im August 1431 mit einer verheerenden Niederlage bei Taus in Böhmen ein schmachvolles Ende.

¹⁵³ Heinrich Koller: Kaiser Sigismunds Kampf gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich. In: Friedrich Bernward Fablbusch und Peter Johanek (Hg.): *Studia Luxemburgensia*. Festschrift für Heinz Stöb zu 70. Geburtstag. Warendorf 1989. S. 313–352.

des Königs gestanden¹⁵⁴.

Der hohe Grad an informellem Austausch zwischen den Reichsstädten ist durch die überlieferten Archivalien und Berichte natürlich nur bruchstückhaft wiedergeben. Doch die dort erkennbaren politisch-ideologischen Strukturen und Aktionsmuster werfen ein Schlaglicht auf das christlich-jüdische Verhältnis und das Stadium jüdenfeindlicher Stereotype in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Wenn man die Häufung von Ritualmordbeschuldigungen im untersuchten Raum und den Verlauf des Ravensburger Falls betrachtet, so muss man zu dem Schluss kommen, dass die Vorstellung vom jüdischen Ritualmord um 1430 bereits weitgehend ausgeprägt und die angeblichen Motive so klar definiert sein mussten, dass man nicht einmal Geständnisse der "Täter" für notwendig erachtete. Die religiöse wie auch die materielle Bedeutung des Ritualmordmotivs zeigt sich in diesem Fall vor allem darin, dass die konvertierten Juden zwar den Großteil ihres Vermögens verloren, ihr Leben aber retten konnten. Hier werden deutliche Parallelen zur Wiener Geserah erkennbar. Auch dort ließ man die getauften Juden frei und verbrannte diejenigen, die sich weiterhin zu ihrer Religion bekannten¹⁵⁵. In Trient 1475 hingegen wurden zwei Konvertiten hingerichtet, erhielten allerdings die mildere Strafe der Enthauptung¹⁵⁶.

Das Verbot des Kultes um Ludwig von Bruck und die Zerstörung der Kapelle im Haßlach dürfte vor allem auf Betreiben des Konstanzer Bischofs erfolgt sein, der dafür aber die Macht des Königs in Anspruch nehmen musste. Im Abriss der Kapelle eine Strafaktion Sigismunds gegenüber den Ravensburgern zu sehen, wie es die ältere Forschung vermutete, trifft wohl eher kaum zu¹⁵⁷. Die nur wenige Jahre zuvor bekräftigte päpstliche Stellungnahme gegen den Ritualmordvorwurf dürfte zumindest in der Frage einer möglichen Kulterlaubnis als verhinderndes Kriterium gedient haben.

9 Zusammenfassung und Vergleich mit zeitnahen Phänomenen

Aufgrund der zeitlichen Nähe bietet sich ein Vergleich der Ravensburger Verfolgung mit der nur neun Jahre zuvor durchgeführten Wiener Geserah an. Im Herzogtum Österreich war offenbar eine mögliche Verbindung zwischen Juden und Hussiten, die ideologisch von reformkirchlich-universitären Kreisen instrumentalisiert wurde, die Ursache der Vertreibung, welche man von herzoglicher Seite posthum noch um einen Hostienfrevelvorwurf erweiterte, um Zugriff auf die jüdischen Besitztümer zu erlangen. Während in Österreich also ein enger Zusammenhang mit aktuellen politischen Ereignissen bestand, bildete in Ravensburg ein mindestens seit 200 Jahren im deutschsprachigen Raum existierendes antijüdisches Stereotyp die Grundlage. Das "Verbrechen" stand hier, zudem in einer in dieser Hinsicht sehr vorbelasteten Region, am Anfang der Verfolgung. Dennoch waren beide Fälle religiös motiviert, beide wurden ideologisch durch klerikale Gruppen, welche auch die Meinung breiter Bevölkerungsschichten ver-

¹⁵⁴ Wilhelm Baum: Die Habsburger in den Vorlanden 1386-1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters. Wien/Köln/Weimar 1993. S. 109-169, hier S. 117.

¹⁵⁵ Lohrmann (wie Anm. 42) S. 299.

¹⁵⁶ Treue (wie Anm. 2) S. 112.

¹⁵⁷ Dreher (wie Anm. 15) S. 28f.

traten – nicht aber die judenpolitischen Richtlinien der Kirchenführung –, mitgetragen. Hier scheint auch das zu einem großen Teil von der Bedrohung durch die Hussiten motivierte Interesse an organisierten Predigten gegen die Juden in den 1420er Jahren durch¹⁵⁸. Dass die Annahme einer Verbindung zwischen Hussiten und Juden in die Vorgänge von 1429/1430 hineingespielt hat, ist nicht gänzlich auszuschließen – immerhin standen die Hussiten im Sommer 1430 zeitweilig nur 25 Kilometer vor Nürnberg –, lässt sich aber durch keinen Beleg erhärten.

Auch die Formulierung einer Kollektivschuld der Juden eines Landes oder einer Region, die Bestrafung der „Schuldigen“ und die Freilassung der Konvertiten weisen starke Ähnlichkeiten auf. Wie in Österreich wurde – zumindest von den Städten Ravensburg, Lindau, Überlingen und Buchhorn – der Status quo nach der Verfolgung beibehalten und sogar bis zum Ende des Alten Reiches kein Jude mehr aufgenommen, in Meersburg sind erst wieder um die Mitte des 17. Jahrhunderts jüdische Bewohner nachweisbar¹⁵⁹. So kann man in beiden Fällen einen gravierenden, langfristig nachwirkenden Einschnitt in die jüdische Besiedlung als Konsequenz festhalten.

Unterschiede existieren bei den auslösenden Kräften: In Österreich kam der Anstoß „von oben“, in Ravensburg wurde der Rat durch den Druck der Bevölkerung und die einsetzende Wallfahrtsbewegung zum Vorgehen gegen die Juden veranlasst, welche zum Teil ja erst kurze Zeit zuvor aufgenommen worden waren. Von planmäßigen Ausweisungsbestrebungen, für die man noch einen legitimierenden Anlass benötigte, kann zumindest beim Ravensburger Magistrat kaum die Rede sein, was auch durch dessen Bemühungen, die Verantwortlichkeit für den Fall abzuschieben, deutlich wird.

Wenn auch die Initiative nicht von ihm ausging, so handelte König Sigismund genauso wie Herzog Albrecht, als es um die Sicherstellung der jüdischen Vermögenswerte für den jeweiligen Inhaber des Judenregals ging. Selbst wenn man berücksichtigt, dass bei nahezu allen deutschen Königen und Kaisern die materiellen Interessen gegenüber der Schutzzusage für die Juden überwogen, kann man Sigismunds Vorgehen in der zweiten Jahreshälfte nur mit dem seines Vaters Karl IV. während der Pestpogrome vergleichen. Auch dieser verhandelte beispielsweise 1349 in Nürnberg bereits fünf Monate vor (!) dem Pogrom über die zu erwartenden jüdischen Immobilien und sicherte dem städtischen Magistrat Strafffreiheit für den kommenden, sorgfältig geplanten Judenmord zu¹⁶⁰. Mehrfach gewährte Karl solche Amnestien im Vorfeld eines Pogroms, selbst für Prag, wo letztlich keines durchgeführt wurde¹⁶¹. Die mit der Kammerknechtschaft formulierte und im Spätmittelalter zunehmend konsequenter angewandte Theorie, dass die Juden des Reiches mit Leib und Gut vollständig der königlichen Gewalt unterworfen und ausgeliefert waren, findet im Handeln Karls IV. und Sigismunds während von antijüdischer Pogromstimmung gezeichneter Phasen ihre deutlichste und kaltblütigste Ausprägung. Ein bewusst zu Ungunsten der Juden ausfallendes königliches Eingreifen in einen Ritualmordfall ist jedoch singulär. Der Umstand, dass Sigis-

¹⁵⁸ Christopher Ocker: Contempt for Friars and Jews in Late Medieval Germany. In: Steven J. McMichael/Susan E. Myers (Hg.): Friars and Jews in the Middle Ages and Renaissance. Brill/Leiden/Boston 2004. S. 119–146, hier S. 126f.

¹⁵⁹ Germania Judaica III, Bd. 2 (wie Anm. 13) S. 854.

¹⁶⁰ Graus (wie Anm. 29) S. 210–213.

¹⁶¹ Ebda. S. 235f.

mund selbst vermutlich nicht an die Beschuldigung glaubte, was auch durch die Zerstörung der Kultstätte nahegelegt wird, trägt nicht zu seiner Entlastung bei. Ein Zitat Michael Tochs, im Zusammenhang mit den Pestpogromen und der vermeintlichen Einzigartigkeit des Handelns Karls IV. während derselben geäußert, passt daher wie maßgeschneidert auch auf die königliche Politik des Jahres 1430:

“Hier hat sich der Schutzgedanke gänzlich gegenüber einem Leitbegriff vom Juden als reinem Finanzobjekt verflüchtigt, das außerhalb jeder Friedens- und Rechtsordnung steht, eine Melkkuh, die tatsächlich auch geschlachtet werden kann, wenn es ein Kalkül gebietet”¹⁶². Gerade das weitgehende Fehlen von Nachrichten über Persönlichkeit und Gesamtzahl der jüdischen Opfer unterstreicht den von rationalem Profitdenken geprägten Charakter des Ravensburger Falls. Auch die Äußerung von Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach aus dem Jahr 1464, der König oder der Kaiser habe das Recht, alle Juden zu verbrennen oder stattdessen aus Gnade ihre Steuern anzunehmen, scheint eventuell zutreffender als bisher angenommen¹⁶³.

Trotz ihrer fatalen Auswirkungen war die Ravensburger Ritualmordbeschuldigung aufgrund ihrer bereits Zeitgenossen wie Johannes Nider auffallenden Zweifelhafteit und einem vollständigen Fehlen jüdischer Geständnisse im Gegensatz zum späteren Trienter Prozess für einen Einsatz in der antijüdischen Propaganda verhältnismäßig ungeeignet¹⁶⁴. Allein das Element des als Selbstmord getarnten und dann durch Wunderzeichen aufgedeckten “Verbrechens” verlieh der Geschichte eine gewisse Originalität. Zudem verhinderte die kontinuierlich restriktive Haltung der Konstanzer Bischöfe eine über den lokalen Rahmen einer Gedächtnisstelle hinausreichende Kultbewegung um das Opfer, deren Vorbild möglicherweise die 1429 abgeschlossenen Kanonisationsbemühungen um den populären Ritualmordmartyrer Werner von Bacharach darstellten. Erst die Fantasie von Murer und Schlapperitz versuchte, aus den ihnen vorliegenden Quellen das “Verbrechen” in seinem Ablauf zu schildern und die Handlung den Vorstellungen der Autoren entsprechend auszuschnüffeln. In ihren Schilderungen wird die Blutbeschuldigung in all ihrer perversen Absurdität präsentiert¹⁶⁵. Das Motivkonstrukt des Ritualmords war den Zeitgenossen des 15. Jahrhunderts jedoch wohl bereits so vertraut, dass es in den Originalquellen zur Verfolgung quasi nicht mehr erwähnt zu werden brauchte.

Die Ravensburger Judenverfolgung und ihre Konsequenzen waren nicht nur der

¹⁶² Michael Toch: Die Juden im mittelalterlichen Reich. Oldenbourg-Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 44. München 1998. S. 51.

¹⁶³ Peter Aufgebauer/Ernst Schubert: Königtum und Juden im deutschen Spätmittelalter. In: Susanna Burghartz / Hans-Jörg Gilomen / Guy P. Marchal / Rainer C. Schwinges / Katharina Simon-Muscheid (Hg.): Spannungen und Widersprüche. Festschrift für Frantisek Graus. Sigmaringen 1992. S. 273-314, hier S. 280ff.

¹⁶⁴ Treue (wie Anm. 2) S. 303.

¹⁶⁵ So erzählt Murer (wie Anm. 19) S. 376f., dass die Juden das Glied Ludwigs abgeschnitten hätten – wiederum ein Hinweis auf seine Kenntnis des “Ravensburger Berichts” und den dort erwähnten Informationen über die Untersuchungen der Leiche – und “mißbrauchten es schändlich auß angeborenem Haß des christlichen Bluts”. Bei Schlapperitz: (wie Anm. 18) S. 50f., wird Ludwig in das Haus des Juden Elazarus gelockt, dann von den Juden überwältigt und nackt auf einen Tisch gelegt, wo er von ihnen mit Messern, Pfriemen und Nadeln in alle Adern gestochen und sein Blut von unter dem Tisch stehenden Gefäßen aufgefangen wird. Dieses erfundene “Martyrium” ähnelt mehr als auffallend dem Trienter Vorbild, bis hin zu dem Halstuch, mit welchem das Opfer am Schreien gehindert wird. Ebenso ist Schlapperitz’ Schilderung der grausamen Hinrichtung der Juden eine recht offenkundige Kopie der Trienter Exekution.

vernichtende Schlag für das einst blühende jüdische Leben im Bodenseeraum, von dem es sich bis zum Ende des Alten Reiches nur in eingeschränkter Form wieder erholen konnte, sondern läuteten auch das Ende des urban geprägten Judentums in der traditionellen Königslandschaft Schwaben ein. Als Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg Ende August 1439 versuchte, in Mainz eine Versammlung von Vertretern der Judengemeinden zur Koordination der steuerlichen Belange nach dem Regierungsantritt König Albrechts II. zu organisieren, war sein Bericht über die aktuelle Situation konsternierend: von den Juden sei niemand in Mainz erschienen, fast alle hätten das Reich verlassen, viele seien aus den Reichsstädten vertrieben worden oder tot, vor allem die Reichsten, so *daz sich die judischeit ußer dem riche vast gezogen hat*¹⁶⁶.

¹⁶⁶ Schumm (wie Anm. 46) S. 40–43. Zu den Folgen der Ravensburger Ritualmordbeschuldigung waren noch die Vertreibungen aus Augsburg und Heilbronn gekommen.